

RZB

RHEINISCHES ZAHNÄRZTEBLATT



03 | 03.03.2021



AKTUELLER KZV-TIPP

Elektronische
Patientenakte und Co.

WEB-SEMINAR DER ZÄK ZUR PANDEMIE

Antworten auf die
wichtigsten Fragen

KHI Thementag

Keramik oder Metall – was, wann und wie?
Samstag, 20. März 2021 | 9 bis 16 Uhr



Goldrestorationen – analoger und digitaler Workflow

Dr. Michael Hohaus



Think ceramics: Welche Keramik bei welcher Indikation?

Prof. Dr. Peter Pospiech



Keramische Restaurationen

ZA Ulf Krueger-Janson



Moderation

Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz



Die Gold Restauration mittels Inlays oder Teilkronen? Biomechanische und biomedizinische Aspekte bei der Entscheidungsfindung

Prof. Dr. Dr. h. c. Georg Meyer

Diskussionsrunde zwischen
Referenten und Teilnehmern –
Come together

Kurs-Nr.: 21038

🕒 Samstag, 20. März 2021 | 9 bis 16 Uhr

📍 Karl-Häupl-Institut
Emanuel-Leutze-Str. 8
40547 Düsseldorf

★ 8 Fortbildungspunkte

📄 Teilnehmergebühr: 300 €

Anmeldung: <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21038>
www.khi-direkt/#/Kurs/21038
Fax: 0211 44704-401

Jetzt buchen



„Wir stehen in den Startlöchern, um Sie so rasch wie möglich über die erfreulichen Neuerungen in Kenntnis zu setzen.“



Die deutsche Zahnmedizin hat weit über die Landesgrenzen hinaus einen hervorragenden Ruf, steht sogar mit an der Weltspitze. Einen weiteren Fortschritt haben jüngst deutlich verbesserte Bedingungen für die Behandlung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Handicap im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung gebracht. Überdies hat überfällige Erweiterung auf Kleinkinder ab dem Zahndurchbruch die Individualprophylaxe in der GKV endlich zu einer runden Sache gemacht.

Überfällig – das ist aber auch ein Stichwort, das den Modernisierungsbedarf in einen weiteren Bereich der Zahnmedizin treffend charakterisiert. Wo Licht ist, liegt nämlich bislang leider auch noch Schatten. Ich nehme an, Sie ahnen bereits, dass ich die veralteten Regelungen des BEMA für die Parodontitis-Therapie meine, deren grundlegende Modernisierung wir Zahnärzte mittlerweile seit vielen Jahren fordern.

Aber nun scheint das Ziel endlich in Sichtweite zu sein: Am 1. Juli 2021 tritt die neue PAR-Richtlinie in Kraft. Sie bildet den aktuellen Stand der Wissenschaft für eine systematische Parodontitistherapie ab. Ein Riesenerfolg im G-BA, den wir auch der Bundesebene mit den Nordrheinern

Dr. Wolfgang Eßer und Martin Hendges zu verdanken haben, die in langen zähen Verhandlungen viele Widerstände der Krankenkassen überwinden mussten.

Durch die Richtlinie bekommen die Patienten einen Rechtsanspruch darauf, dass die Kosten neuer Leistungen wie die unterstützende Parodontitistherapie (UPT) und besonders die anschließende strukturierte Nachsorge als medizinisch notwendige Leistungen von den Kassen übernommen werden. Auch die „sprechende Zahnmedizin“ – die intensive Beratung, Motivation und Aufklärung des Patienten – wird erstmals zumindest in diesem Bereich gebührend und als Leistungsposition gewürdigt. Ein weiterer Fortschritt: PAR bleibt eine Antragsleistung, sollte aber ein offenes Vorgehen in der Therapie nötig werden, muss das künftig nicht mehr beantragt, sondern lediglich der Krankenkasse angezeigt werden.

Jetzt ist zu hoffen, dass es der KZBV gelingt, bis April mit Krankenkassen, denen es anscheinend weiterhin am notwendigen Enthusiasmus fehlt, die genauen Regelungen im BEMA endgültig in Form zu gießen. Schließlich brauchen die verschiedenen Anbieter Zeit, um die Praxisverwaltungssoftware entsprechend anzupassen.

Natürlich steht die KZV Nordrhein ebenfalls bereits in den Startlöchern, um Sie,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

rasch über Neuerungen aufzuklären. Wir werden es mit Unterstützung anerkannter Parodontologen allen nordrheinischen Zahnärzten ermöglichen, sich über die in einigen wesentlichen Punkten geänderte medizinisch-wissenschaftliche Basis zu informieren. Sobald die Details des BEMA festgelegt und veröffentlicht sind, folgt zeitnah alles Wissenswerte zur Beantragung, Erbringung und Abrechnung der neuen Leistungen.

Zu beiden Themen werden wir von schriftlichem Material begleitete Infoveranstaltungen anbieten. Freilich ist wegen der nicht abzuschätzenden Corona-Lage auch ein Online-Angebot geplant. Natürlich hoffe ich sehr, dass für uns alle bald wieder persönliche Kontakte möglich sein werden!

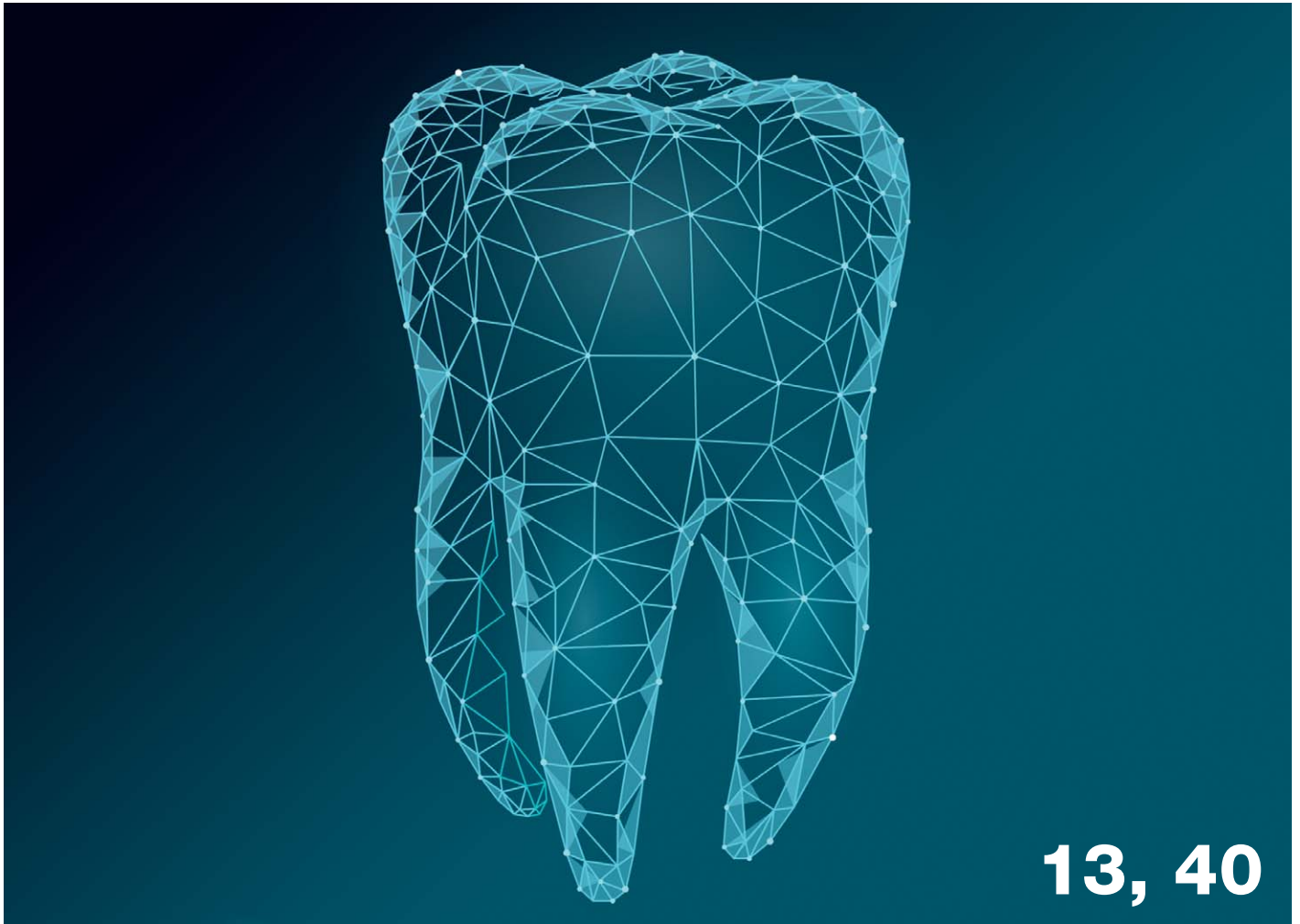
In der festen Hoffnung auf ein baldiges, gesundes Wiedersehen verbleibe ich mit zuversichtlichen und kollegialen Grüßen

Ihr

Andreas Kruschwitz

Mitglied des Vorstandes der KZV Nordrhein

Das Ziel in Sichtweite



Wichtige Infos zu ePA, Videosprechstunde und Co.

Corona

Aktuelles zur Impfung	6
Schutzimpfung der Privatzahnärzte	7
AstraZenica:	
• Sicherheit und Wirksamkeit	8
• Schreiben des ZÄK-Präsidiums an die Kollegenschaft	10
COVID als Berufskrankheit kaum bei Zahnärzten	11
Zahnarztbesuch schützt vor COVID-19	12

Kassenzahnärztliche Vereinigung

KZV-Tipp: ePA (elektronische Patientenakte)	13
Personelle Änderungen im Gutachterwesen	16
Aus dem ID – nicht vergessen!	17
Bekanntgaben:	
• Frühjahrs-VV	32
Zulassungsausschuss: Termine 2021	46

Zahnärztekammer/VZN

Die wichtigsten Fragen zur Corona-Pandemie	18
Änderung der Satzung des VZN	22
Bekanntgaben:	
• Amtliche Bekanntmachung unter www.zaek-nr.de	32
• Ermächtigung Weiterbildung Kieferorthopädie	32
• VZN vor Ort	32

Aus Nordrhein

Zahnärzteschaft im NS-Regime (RZB-Interview mit Prof. D. Groß, Aachen)	24
Identifizierung eines Toten	28

Berufsrecht – Urteile

OLG Dresden: Anhalten zum Arztwechsel durch PKV-Unternehmen ist rechtswidrig	30
---	----



8

Sicherheit und Wirksamkeit des Impfstoffs AstraZeneca



24

Interview mit Prof. D. Groß, Aachen: Zahnärzteschaft im NS-Regime



18

Webseminar der ZÄK: Was Zahnärzte zu den Corona-Tests, Quarantäneregeln und Impfungen wissen müssen



30

Urteil OLG Dresden: Anhalten zum Arztwechsel durch die PKV

Fortbildung

KHI-Thementag (Programm) 34

Curriculum Ästhetische Zahnmedizin:
Start der neuen Kursreihe 36

DTV-Kurs: neues Angebot im Karl-Häupl-Institut 38

Fortbildungsangebot im Karl-Häupl-Institut 42

Brandschutzhelfer-Schulung (Termine 2021) 45

Intensiv-Abrechnungsseminar (Programm) 45

KZBV

Neue KZBV-Broschüre: Videosprechstunde,
Videofallkonferenz und Telekonsil 40

Informationen

Tag der Zahngesundheit: Motto 2021 47

Herbert-Lewin-Preis: Ausschreibung hat begonnen 48

Personalien

Wir gratulieren/Wir trauern 50

Feuilleton

Buchtipp: Dr. Dr. Ronald D. Gerste: Wie Krankheiten
Geschichte machen 52

Historisches: Animalcula im Zahnbelag entdeckt 54

Freizeitipp: Köln, Zahnarzt schreibt Architekturgeschichte
(Rodenkirchen, Hahnwald, Marienburg) 56

Humor: Schnappschuss & In den Mund gelegt 60

Rubriken

Ausblick 59

Editorial 1

Impressum 59

Termine 41

Vorab 4



Vorab

Berufliche Belastung deutscher Zahnärzte

Teilnehmer gesucht für anonyme Onlinebefragung

Im Rahmen seiner Masterarbeit an der Medizinischen Fakultät der Sigmund Freud Universität Wien bittet der Student der Zahnmedizin David Meyer-Theewen um rege Teilnahme an einer anonymen Onlinebefragung zu „Beruflichen Belastungen von Zahnärzten und Hausärzten im Vergleich“. Weitere Infos unter kzvn.de

Für Rückfragen: David Meyer-Theewen, BScMed, Mobil 0172 8905997, Studienadresse: Weißgerberlande 40/4, A-1030 Wien

ZäPP: Fristverlängerung

Einsendeschluss jetzt 15. März 2021 – noch schnell teilnehmen!

Der Endspurt für die dritte Runde des Zahnärzte-Praxis-Panels (ZäPP) läuft noch – aufgrund einer coronabedingten Fristverlängerung haben Sie jetzt bis zum 15. März 2021 Zeit, Ihre ausgefüllten Fragebogen einzusenden. Denken Sie bitte daran, wie wichtig Ihre Teilnahme für den gesamten Berufsstand ist!

Detaillierte Informationen zum ZäPP erhalten Sie auf der Website der KZBV. ■



Schlechte Mundhygiene verschlimmert Corona-Verlauf

Zwei Studien zu COVID und parodontalen Erkrankungen

Wissenschaftler der University of Leeds in Großbritannien haben herausgefunden, dass Patienten mit schlechter Mundgesundheit deutlich stärker gefährdet sind, am Coronavirus (SARS-CoV-2) zu versterben.

Die britischen Wissenschaftler haben Untersuchungsdaten von positiv getesteten Patienten mit Angaben zu deren Lebensstil, zum Body-Mass-Index und zu weiteren Begleiterkrankungen herangezogen. Diese wurden mit Daten zu ihrem Krankenhausaufenthalt und -verlauf abgeglichen. Neben bekannten Risikofaktoren für mit dem Coronavirus Infizierte wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Diabetes zeigte sich dabei auch, dass parodontale Erkrankungen anscheinend zu einem schweren bis tödlichen Krankheitsverlauf beitragen.

Krankes Zahnfleisch – geschwächter Körper

Grund dafür ist, dass SARS-CoV-2 leichter in den geschwächten Körper eindringen kann. Patienten mit Zahnfleischentzündungen oder einer Gingivitis, durch die die Mundhöhle bereits angegriffen war, verstarben häufiger als Personen ohne diese

Erkrankungen. Die Studienleiter schließen daraus, dass bereits bestehende Entzündungsprozesse im Körper das Immunsystem schwächen.

Zudem dringt das Coronavirus in den menschlichen Organismus bekanntlich über den Mund- und Rachenraum ein. Ist dieser nicht intakt, kann das Virus die erste Hürde, den Mund, leichter überwinden und einfacher in den Körper gelangen. Allerdings bestätigt die Studie nicht, dass sich Personen mit schlechter Mundhygiene grundsätzlich eher infizieren als Personen mit intakter Mundhygiene.

Larvin, H. et al.: „The Impact of Periodontal Disease on Hospital Admission and Mortality During COVID-19 Pandemic“ published on 26. Nov 2020 in Front. Med. DOI: <https://doi.org/10.3389/fmed.2020.604980>

Aktuelle Studie

Eine weitere Studie dazu veröffentlichte das Journal of Clinical Periodontology (2021; DOI: 10.1111/jcpe.13435) Anfang Februar: <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/jcpe.13435> ■

Auf den Zahnstein gefühlt



In Zahnstein sind Informationen über Ernährung, Krankheiten und Lebenswandel gespeichert.

Diese Tatsache nutzte kürzlich auch der Münchner Archäologe Prof. Dr. Philipp W. Stockhammer. Gemeinsam mit Kolleginnen analysierte er Überreste von 80 Menschen, die vor gut 3.400 bis 3.650 Jahren lebten. Bei der Paläoproteinanalyse, einer weitgehend neuen Methode, mit der nach Eiweißen gefahndet wird, stießen sie im Zahnstein auf Spuren von Kurkuma, Soja und Bananen, die aus Südostasien stammen.

Bisher existierte kein Beweis, dass die gelben Früchte, eine der wichtigsten Kulturpflanzen der Welt, schon so früh in Europa bekannt waren. Weil die Früchte bei den damaligen Fortbewegungsmitteln auf dem Weg in die Levante wohl verdorben wären, kann sich Stockhammer vorstellen, dass sie in Form von getrockneten Chips ans Mittelmeer kamen.

Bei seiner Arbeit wurde Stockhammer von Christina Warinner, Paläogenetikerin an der Harvard University und am Max-Planck-Institut für Menschheitsgeschichte in Jena, unterstützt, die 2014 als eine der Ersten das Potenzial von Zahnstein entdeckt hatte. „Unsere Untersuchungen zeigen das große Potenzial der Paläoproteinanalyse. Mit dieser Methode können wir Hinweise auf Nahrungsmittel finden, die sonst keine Spuren hinterlassen.“ So zum Beispiel Sesam- und Sojaöle sowie exotische Früchte wie Bananen. Zahnstein sei eine „unglaublich spannende Quelle“.

Die im Fachmagazin PNAS veröffentlichten Forschungsergebnisse sind die erste umfassende Studie alter Proteine und Pflanzenreste aus Zahnstein ihrer Art mit Material aus dem alten Nahen Osten.

Mehr unter www.pnas.org/content/118/2/e2014956117 ■

Zahl des Monats 25.

September ist der Tag der Zahngesundheit. 2021 steht die Parodontitis im Mittelpunkt. Das Motto lautet: „Gesund beginnt im Mund – Zündstoff!“ **(Quelle: www.tagderzahngesundheit.de)**

**„Digitale Lösungen werden für Praxen
und Patienten im Behandlungsalltag
immer wichtiger.“**

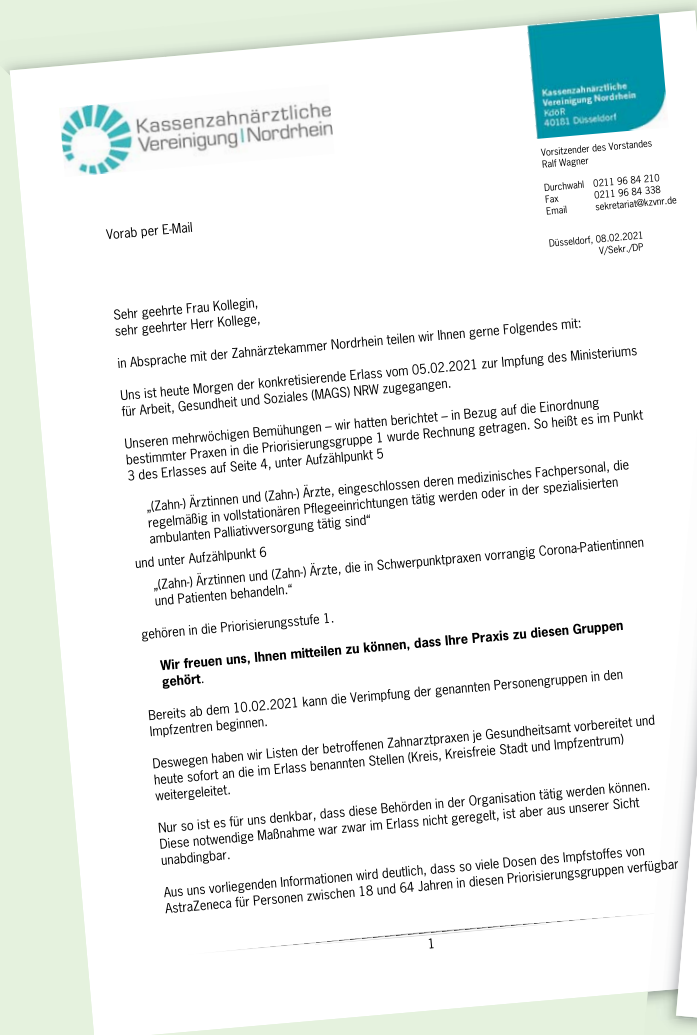
ZA Martin Hendges, KZBV (mehr zum Thema auf den Seiten 12 und 44)

Corona-Update X

Übersicht über die Entwicklungen (Stand 25.2.2021)

Aktuelles zur Impfung

Änderung der Prioritäten für Zahnärzte in besonderen Fällen (Pflegeheime/Schwerpunktpraxen)



Anfang Februar erreicht uns ein Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) zur Impfung.

Erfreulicherweise wurde unseren wochenlangen Bemühungen darin Rechnung getragen. Somit zählen jetzt auch in NRW Zahnärzte und deren Mitarbeiter, die regelmäßig in vollstationären Pflegeeinrichtungen tätig werden, sowie Zahnärzte, die in Schwerpunktpraxen vorrangig Corona-Patienten behandeln, zur Priorisierungsgruppe 1.

Die betroffenen Praxen wurden sofort darüber ausführlich informiert (s. Brief). Ebenso erhielten alle Gesundheitsämter die jeweils für ihren Bereich inkludierten Zahnarztpraxen mit den erforderlichen Kontaktdaten.

LINK ZUM ERLASS

https://www.kzvnr.de/medien/PDFs/Zahn%C3%A4rztseite/Corona/210205_7._Erlass_zur_Impfung_der_Bev%C3%B6lkerung_gegen_Covid-19.pdf

Wir bitten dringend, von weiteren Rückfragen derzeit abzu-
sehen und insbesondere nicht die Gesundheitsämter direkt
anzusprechen.

Die übrigen Zahnärzte sind weiterhin der Priorisierungsgruppe 2
zugeordnet. Um für sie eine Beschleunigung zu erreichen,
müsste allerdings bundesweit eine Veränderung der Impfver-
ordnung von Jens Spahn erfolgen. Die Diskussion dazu ist
bereits weit fortgeschritten. ■

KZV Nordrhein

„Wir bitten dringend, von
weiteren Rückfragen derzeit
abzusehen und insbesondere
nicht die Gesundheitsämter
direkt anzusprechen.“

Ihre KZV Nordrhein



Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Priorisierungsgruppen in
NRW bereits mehrfach geändert, weitere Anpassungen sind nicht ausgeschlossen.
Über den aktuellen Stand nach Redaktionsschluss informieren Sie www.kzvnr.de
und zaek-nr.de.



Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Hinweis für Zahnärztinnen und Zahnärzte mit ausschließlicher Privatpraxis

Zwischen der Zahnärztekammer Nordrhein und der Kassen-
zahnärztlichen Vereinigung Nordrhein ist vereinbart, dass die
Meldung der Angehörigen der ersten Priorisierungsstufe an die
zuständigen Stellen durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung
Nordrhein vorgenommen wird.

Davon ausgenommen sind Zahnärztinnen und Zahnärzte, die
ausschließlich privat tätig sind und regelmäßig in Pflegeheimen
die aufsuchende Betreuung wahrnehmen.

Sollten Sie zu diesem Personenkreis gehören, reichen Sie bitte
einen entsprechenden Nachweis (z. B. einen Kooperationsver-

trag) ein, damit die Zahnärztekammer Nordrhein Ihre Daten für
die Zuordnung zur ersten Priorisierungsstufe entsprechend wei-
terleiten kann. ■

Ansprechpartnerin

Zahnärztekammer Nordrhein
Dr. phil. Martina Hoffschulte
E-Mail: hoffschulte@zaek-nr.de
Tel.: 0211 44704-216

Zahnärztekammer Nordrhein

Sicherheit und Wirksamkeit des COVID-19-Impfwirkstoffs AstraZeneca

Information des Paul-Ehrlich-Instituts



Aus Anlass des Beginns der Impfungen mit dem COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca fasst das Paul-Ehrlich-Institut wichtige Fakten zur Sicherheit und Wirksamkeit des Impfstoffs zusammen. Über seine Bewertung der Verdachtsfallmeldungen und andere Ergebnisse der Nebenwirkungsbeobachtung (Pharmakovigilanz) informiert das Paul-Ehrlich-Institut derzeit in zweiwöchentlichem Abstand auf seiner Internetseite.

Zusammenfassung

„Der COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca ist hochwirksam. Er verhindert in der Mehrzahl der Fälle eine COVID-19-Erkrankung oder mildert bei Erkrankungen die Symptome. Keiner der zwei-

mal geimpften Studienteilnehmenden der Zulassungsstudien musste nach einer AstraZeneca-Impfung mit einer Coronavirus-2-Infektion ins Krankenhaus eingeliefert werden. Impfreaktionen treten nach der Gabe des Impfstoffs verhältnismäßig häufig auf. Aber sie sind von kurzer Dauer und spiegeln in der Regel die normale Immunantwort des Körpers auf die Impfung wider. Von der erwarteten Schutzwirkung profitiert jeder einzelne Geimpfte.“

Wirksamkeit

Die Wirksamkeit des COVID-19-Impfstoffs AstraZeneca wird in der Fachinformation der Europäischen Arzneimittelagentur (European Medicines Agency, EMA) mit 60 % beschrieben. Die-

ser Wert stellt eine konservative Abschätzung auf der Basis mehrerer Studien und Auswertungen dar. In Abhängigkeit von Impfdosis und Abstand der zwei Impfdosen wurden in weiteren Auswertungen auch höhere Wirksamkeitswerte beschrieben, u. a. beschreiben die STIKO und die britische Arzneimittelagentur MHRA eine Wirksamkeit von 70 %.

Diese Angaben zur Wirksamkeit beziehen sich auf das ursprünglich zirkulierende SARS-Coronavirus-2 (CoV-2). Die Wirksamkeit eines Impfstoffs in der Fachinformation beschreibt die Verminderung des sogenannten „relativen Risikos“ in der Gruppe der Geimpften verglichen mit den Nicht-Geimpften mit vergleichbarem Infektionsrisiko, und nicht die Schutzwirkung und Wirksamkeit für den einzelnen Geimpften. Eine Wirksamkeit von 60 % bedeutet also nicht einen 60%igen Schutz des Geimpften, etwa gleichzusetzen einer Abmilderung der Erkrankung verglichen mit der Erkrankung des Nicht-Geimpften, sondern dass 60 % der Fälle verhindert werden, die ohne Impfung auftreten würden.

Die vorgelegten Daten legen zusätzlich nahe, dass nicht nur die Erkrankungen vermieden werden, sondern auch die Schwere der Erkrankung als auch die Hospitalisierungsraten reduziert werden. In der relevanten Auswertung des zugelassenen Dosisregimes wurden 8 von 154 COVID-19-Erkrankten in der Kontrollgruppe hospitalisiert, während bei den Geimpften 0 von 64 COVID-19-Erkrankten hospitalisiert wurden. Von dieser erwarteten Schutzwirkung hinsichtlich der Schwere einer Erkrankung profitiert jeder einzelne Geimpfte.

Dies verdeutlicht, dass gerade in Bevölkerungsgruppen wie Krankenhaus- und Pflegeheimpersonal, die ein Risiko für die SARS-Cov-2-Infektion und damit auch eine nachfolgende COVID-19-Erkrankung haben, ein besonderer Nutzen der Impfung besteht.

Sicherheit und vorübergehende Impfreaktionen

In klinischen Prüfungen mit dem COVID-19-Impfstoff AstraZeneca waren die am häufigsten berichteten Impfreaktionen bei den Geimpften (18 Jahre) Druckempfindlichkeit an der Injektionsstelle (> 60 %), Schmerzen an der Injektionsstelle, Kopfschmerzen und Ermüdung (> 50 %), Muskelschmerzen und Krankheitsgefühl (>40 %), Fiebrigkeitsgefühl und Schüttelfrost (> 30 %), Gelenkschmerzen und Übelkeit (> 20 %). Häufig (zwischen 1 % und 10 %) traten Fieber > 38°C, Schwellung und Rötung an der Einstichstelle, Übelkeit und Erbrechen auf. Gelegentlich (zwi-

schen 0,1 % und 1 %) wurde über Lymphknotenschwellung, Juckreiz oder Hautausschlag berichtet. Diese Reaktionen treten in der Regel kurz nach der Impfung auf und sind nicht mit schwereren oder länger andauernden Erkrankungen verbunden. Die Art der unerwünschten Reaktionen spiegelt in der Regel die normale Immunantwort des Körpers auf die Impfung wieder.

Eine Analyse der Sicherheitsdaten der klinischen Prüfungen vor der Zulassung wies auf eine höhere systemische Reaktogenität der COVID-19-Impfstoffe im Vergleich zu Meningokokken-Konjugatimpfstoff MenACWY hin (Follgatti PM et al, The Lancet 2020, 396, 467 ff). Aus den klinischen Prüfungen ist bekannt, dass die Reaktogenität des Impfstoffes bei älteren Personen geringer als bei jüngeren Personen (Ramasauny MA et al, The Lancet 2020, 396, 1474 ff) und bei der zweiten Impfdosis geringer als bei ersten Impfung ist.

Im Rahmen der Spontanerfassung von Verdachtsfallmeldungen über mögliche Nebenwirkungen und Impfkomplicationen wurden dem Paul-Ehrlich-Institut mehrere Berichte aus Kliniken und Pflegediensten/-einrichtungen über vermehrte Krankmeldungen des mit dem COVID-19-Impfstoff AstraZeneca geimpften Personals mitgeteilt. Bei den gemeldeten Reaktionen handelt es sich um bekannte und in der Fachinformation aufgeführte systemische, vorübergehende unerwünschte Reaktionen wie Fieber, Schüttelfrost, Kopfschmerzen, Muskel- und Gliederschmerzen und allgemeines Krankheitsgefühl, die insgesamt als Grippeähnliche Beschwerden zusammengefasst werden können.

Das Paul-Ehrlich-Institut hat im Rahmen seiner Aufgaben bei der europäischen Bewertung und Zulassung der COVID-19-Impfstoffe, die derzeit in Deutschland verfügbar sind und zur Impfung nach Priorität von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlen werden, teilgenommen.

Der COVID-19-Impfstoff AstraZeneca wird derzeit für die Impfung von Personen unter 65 Jahren entsprechend Priorisierung und Empfehlung der STIKO eingesetzt. Dieser Impfstoff ist ein Vektorimpfstoff, der bei Kühlschranktemperaturen transportiert und gelagert werden kann. Das Paul-Ehrlich-Institut bietet auf seiner Internetseite (www.pei.de) die Fach- und Gebrauchsinformation, in der eine Orientierung über die Eigenschaften des Impfstoffs geboten wird. ■

Quelle: Paul-Ehrlich-Institut, 18.02.2021



AstraZeneca schützt vor schweren Covid-19-Verläufen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach der Berichterstattung der Medien über die Wirksamkeit des Impfstoffes AstraZeneca zeigen sich einige Zahnärztinnen und Zahnärzte besorgt und haben Vorbehalte gegen den Impfstoff. Deshalb möchten wir mit Ihnen wichtige Informationen zur Wirksamkeit des Impfstoffes teilen und Ihnen damit mögliche Sorgen vor einer Impfung nehmen.

In einer aktuellen Information des Paul-Ehrlich-Instituts zur Sicherheit und Wirksamkeit des Covid-19-Impfstoffes von AstraZeneca heißt es: „Der Covid-19-Impfstoff von AstraZeneca ist hochwirksam. Er verhindert in der Mehrzahl der Fälle eine Covid-19-Erkrankung oder mildert bei Erkrankungen die Symptome. Keiner der zweimal geimpften Studienteilnehmenden der Zulassungsstudien musste nach einer AstraZeneca-Impfung mit einer Coronavirus-2-Infektion ins Krankenhaus eingeliefert werden.“ (s. S. 8)

Die viel zitierten Prozentzahlen zur Wirksamkeit eines Corona-Impfstoffs, wie 94 bis 95 Prozent bei Moderna und Biontech sowie 60 bis 70 Prozent bei AstraZeneca, beschreiben, wie stark die Impfungen das Risiko senken, irgendwelche symptomatische Infektionen zu erfahren, wie unter anderem auf der Webseite des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu lesen ist (www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html).

Die Wahrscheinlichkeit, an Covid-19 zu erkranken, war bei den geimpften Personen mit AstraZeneca um 70 Prozent geringer, als bei den Placebo-geimpften Personen. Von 100 Placebo-geimpften Personen entwickelten 20 Personen Symptome, bei der mit AstraZeneca geimpften Gruppe zeigten noch sechs Personen Krankheitszeichen.

Bei der Bestimmung dieser Prozentzahlen wird nicht unterschieden zwischen den Schweregraden der Erkrankungen. Leichter Husten oder Geschmacksverlust werden nicht anders bewertet als hohes Fieber und Lungenversagen.

Das heißt, noch circa sechs von 100 Personen, die mit dem Impfstoff der Firma AstraZeneca geimpft wurden, können nach Kontakt zu einem Covid-19-Patienten zwar beispielsweise noch Kopf- und Halsschmerzen bekommen, jedoch ist die Wahrscheinlichkeit, aufgrund der Infektion im Krankenhaus behandelt werden zu müssen, nach der Impfung nur noch verschwindend gering. In seinem NDR-Podcast hat auch der Virologe Prof. Dr. Christian Drosten dem Vorwurf widersprochen, AstraZeneca sei ein zweitklassiger Impfstoff: „Wir sollten unbedingt

auf diese Astra-Vakzine bauen in Deutschland. Ich finde, das ist ein sehr guter Impfstoff nach vielen Dingen, die ich sehe.“ (www.ndr.de/nachrichten/info/76-Coronavirus-Update-AstraZeneca-Impfstoff-besser-als-sein-Ruf,podcastcoronavirus288.html)

Auch der Düsseldorfer Virologe Prof. Dr. Jörg Timm äußert sich positiv: „Es ist davon auszugehen, dass vor allem schwere Verläufe verhindert werden.“ Das gelte auch in Hinblick auf Mutationen wie der sogenannten UK-Variante B.1.1.7, die sich zunehmend in Deutschland verbreitet. Nach der Infektion mit einer Mutante können Infizierte trotz Impfung zwar immer noch Symptome entwickeln. Jedoch durch das Auslösen einer T-Zell-Antwort sollte auch der Impfstoff der Firma AstraZeneca vor einem schweren Verlauf schützen. Denn im Gegensatz zu Antikörpern, die an ganz spezifischen Stellen auf dem Spike-Protein des Virus ansetzen, wirken T-Zellen unspezifischer gegen das Virus, setzen also auch an Virusbestandteilen an, die durch die Mutationen nicht verändert sind.

Des Weiteren hat sich Prof. Dr. Leif Erik Sander, Immunologe und Impfstoffforscher von der Berliner Charité, gegenüber Zeit Online geäußert: „Wenn Sie ganz großes Pech haben, infizieren Sie sich danach trotzdem und bekommen leichte Symptome.“ (www.zeit.de/wissen/gesundheit/2021-02/astrazeneca-corona-impfstoff-wirksamkeit-infektionsschutz-biontech-moderna) Ein schwerer Verlauf sei aber so gut wie ausgeschlossen. Und wer nach Ablauf einiger Monate nach der Impfung unsicher sei, weil sich zunehmend neue Virusvarianten ausbreiten, könne seinen Impfschutz wahrscheinlich mit jedem anderen Impfstoff auffrischen lassen. Aus immunologischer Sicht spreche nichts dagegen.

Eine Impfung mit AstraZeneca bietet somit einen wirksamen Schutz gegen Covid-19 und hilft dabei, möglichst schnell wieder in ein normales Leben ohne Einschränkung zurückkehren zu können. Gleichzeitig ist das Präparat aktuell die einzige Möglichkeit für eine schnelle Impfung der Zahnärzteschaft unter 65, da die Impfstoffe von Biontech und Moderna für die Mitbürger, die älter als 65 Jahre sind, benötigt werden. In Hinblick auf die begrenzte Verfügbarkeit der Impfstoffe im Allgemeinen bitten wir Sie dringend, vereinbarte Impftermine nicht verfallen zu lassen!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Ralf Hausweiler

Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Dr. Thomas Heil

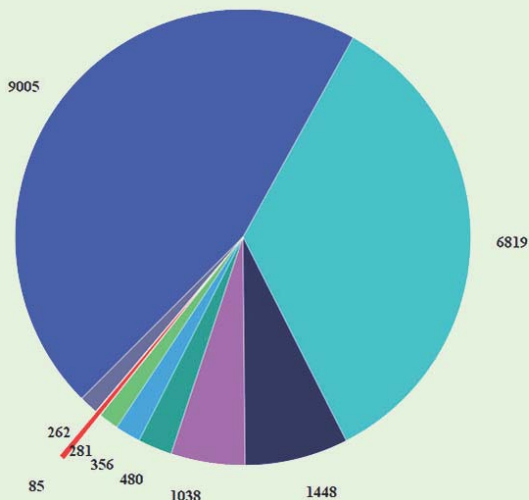
Vizepräsident der Zahnärztekammer Nordrhein

COVID als Berufskrankheit kaum bei Zahnärzten

Statistik der Berufsgenossenschaft

Der BGW gemeldete Verdachtsfälle (Stand 31.12.2020)

■ Kliniken ■ Pflege ■ Beratung/Betreuung ■ Humanmedizin ■ Kinderbetreuung ■ Berufliche Rehabilitation/Werkstätten
■ Therapeutische Praxen ■ Zahnmedizin ■ Sonstige



© Ebner

Berufskrankheiten sind berufliche Risiken, gegen die eine Absicherung über die gesetzliche Unfallversicherung besteht. Zu den beruflichen Risiken im Gesundheitswesen gehört die Infektion mit Krankheitserregern. Die Erkrankung an COVID-19 kann unter anderem bei Beschäftigten im Gesundheitswesen die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit erfüllen.

Insgesamt 19.774 COVID-19-Verdachtsfälle unter den neun Millionen Versicherten wurden der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) bis Ende 2020

gemeldet – die meisten davon aus Kliniken (9.005 bei 770.000 Beschäftigten) und aus Pflegeeinrichtungen (6.819 bei mehr als einer Million Beschäftigten).

Das Infektionsrisiko ist offenbar in diesen Bereichen am höchsten, wahrscheinlich, weil die dort Tätigen einen relativ langen und intensiven Kontakt zu COVID-Erkrankten haben. Im zahnmedizinischen Sektor wurden hingegen nur 85 Verdachtsfälle bei rund 240.000 Beschäftigten gemeldet.

Gut 78 Prozent der COVID-Erkrankungen wurden als Berufskrankheit von der BGW anerkannt. In Haus- und Facharztpraxen gab es 1.038 Meldefälle (von 481.000 Beschäftigten), in der Kinderbetreuung 480 Fälle (von 544.000 Beschäftigten) und 262 Verdachtsmeldungen aus sonstigen Bereichen (von 616.000 Beschäftigten).

Laut der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sind die Zahlen deutliche Hinweise darauf, dass sich Risiken im Behandlungsalltag mit geeigneten Hygiene- und Schutzmaßnahmen reduzieren lassen. So blieb die Zahl der Verdachtsfälle im Herbst weit hinter den Infektionszahlen der Allgemeinbevölkerung in der ersten Welle im Frühjahr. ■

Nadja Ebner, KZV Nordrhein



Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

ZAHNÄRZTEKAMMER
NORDRHEIN



Corona: Der Besuch beim Zahnarzt schützt vor Covid-19

Vorsorgeuntersuchungen helfen nicht nur der Mundgesundheit. Denn wer regelmäßig zum Zahnarzt geht, minimiert die Gefahr, an Covid-19 zu erkranken – und vor allem daran zu sterben.

Eine gesunde Mundhöhle schützt vor vielen Infektionskrankheiten – das belegen zahlreiche wissenschaftliche Studien. Auch das Risiko, an Covid-19 zu erkranken, ist bei einem gesunden Zahnfleisch deutlich niedriger. Deshalb sollten Patienten trotz des verschärften Lockdowns ihren Besuch beim Zahnarzt nicht aufschieben. Im Gegenteil: Der Kontrollbesuch kann nachhaltig vor einer Infektion mit dem Coronavirus, aber auch vor anderen Infektionserkrankungen schützen.

„Unbehandelte Entzündungen in der Mundhöhle können Entzündungen im gesamten Körper auslösen. Das schwächt auch die Immunabwehr“, erklärt Dr. Ralf Hausweiler, Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein. Die Mundhöhle kann sich dabei wie eine Eintrittspforte für Mikroorganismen wie Viren oder Bakterien in den Blutkreislauf vorgestellt werden. Ist ihre Barriere beispielsweise durch Zahnfleischentzündungen geschwächt, können Bakterien und Viren leichter in den Körper eindringen. Das begünstigt zahlreiche Erkrankungen, wie Studien aus China und Deutschland belegen. „Wer unter Parodontitis leidet, hat beispielsweise ein deutlich höheres Risiko für chronische Atem-

wegserkrankungen und Lungenentzündungen“, berichtet Ralf Wagner, Vorsitzender des Vorstands der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein.

Dadurch haben auch Coronaviren leichtes Spiel. Eine aktuelle Studie aus England zeigt zudem, dass ein entzündetes Zahnfleisch das Risiko für schwere Verläufe von Covid-19 begünstigt. Unter den Teilnehmern mit einer Corona-Infektion war die Sterblichkeit von Personen mit einer Parodontitis deutlich höher als bei Infizierten ohne parodontale Erkrankungen.

Deshalb darf die Behandlung beim Zahnarzt nicht aufgeschoben werden, sondern sollte auch im Sinne eines Schutzes vor dem Coronavirus rechtzeitig und regelmäßig durchgeführt werden!

Und für die Behandlung beim Zahnarzt gilt weiterhin: Patienten sind in der Zahnarztpraxis auch in Corona-Zeiten sicher. Bereits vor Ausbruch der Corona-Pandemie galten in Zahnarztpraxen höchste Hygienestandards, die im Zuge der Pandemie noch einmal deutlich verschärft wurden.

Der Kammer-Präsident rät Patientinnen und Patienten dazu, wenn sie sich krank fühlen, im Vorfeld die Praxis zu kontaktieren. Der behandelnde Zahnarzt bzw. die behandelnde Zahnärztin wird dann mit dem Patienten über die Erforderlichkeit der Behandlung entscheiden. ■

Medienresonanz

Die Pressemitteilung von ZÄK und KZV Nordrhein wurde in der Rheinischen Post sowie von Radio 104,2 Antenne Düsseldorf und Radio 90,1 Mönchengladbach aufgegriffen und Kurzinterviews mit dem Präsidenten der Kammer, Dr. Ralf Hausweiler, gesendet.

Die Redaktion

**Gemeinsame Pressemitteilung
ZÄK Nordrhein und KZV Nordrhein**



Wissenswertes zur Telematikinfrastruktur

ePa, KIM, eAU, eHBA, NFDM/eMP und eRezept

Das Bundesgesundheitsministerium wird auch 2021 die Telematikinfrastruktur als Grundlage für digitale Anwendungen im Gesundheitswesen weiterentwickeln und vorantreiben.

Die geplanten IT-Projekte haben direkte Auswirkungen auf die Praxis-IT und erfordern zum Teil Anpassungen und Änderungen von Arbeitsabläufen. Die notwendigen Anpassungen und die damit verbundenen Kosten für das PVS-System wurden in die Grundsatzfinanzierungsvereinbarung (GFinV) aufgenommen (s. Informationsdienst ID 01/2021). Für allgemeine Informationen zur Telematikinfrastruktur (TI) und den (medizinischen) Anwendungen der TI hat die KZBV speziell auf Zahnarztpraxen ausgerichtete Leitfäden zum Herunterladen zur Verfügung gestellt: www.kzbv.de/ti-das-gesundheitsnetz.1163.de.html

ePA

Gesetzliche Versicherte haben ab dem 1. Januar 2021 ein Anrecht auf die Nutzung einer elektronischen Patientenakte (ePA). Die ePA ist eine freiwillige Anwendung für gesetzlich Krankenversicherte, auf die seit dem 1. Januar 2021 ein gesetzlicher Anspruch gegenüber der jeweiligen Krankenkasse besteht. Für privat Krankenversicherte wird die ePA voraussichtlich ab 2022 zur Verfügung stehen.

Die ePA wird den Mitgliedern von den Krankenkassen als App kostenlos bereitgestellt und kann auf mobilen Endgeräten, zum Beispiel Smartphone oder Tablet, installiert werden. Die elektro-

nische Patientenakte ist zunächst in einer Testphase gestartet. Im Sommer sollen bundesweit alle gesetzlich Versicherten die ePA nutzen können.

Ziel der ePA ist eine umfassende Vernetzung des Gesundheitswesens zwischen Zahnärzten, Ärzten, Apotheken und Patienten. Bisher analog oder in Papierform ablaufende Arbeitsschritte können durch die ePA digitalisiert und damit vereinfacht werden. Weitere Vorteile: Medizinische Informationen liegen transparent vor und erleichtern die Anamnese.

Patienten können jederzeit online auf ihre Daten zugreifen. Zunächst kann die ePA mit Befunden, Diagnosen und Arztbriefen befüllt werden. Viele Befunde werden zunächst aus PDF-Dateien bestehen, also eingescannte Berichte anderer Fachärzte. Zusätzlich werden die Dateiformate DOCX, JPG, TIFF, TXT, RTF, XLSX und HL7 XML unterstützt. In der ersten Ausbaustufe ist die ePA in zwei Kategorien untergliedert: „Medizinische Dokumente“, die von Leistungserbringern in die ePA eingestellt werden, und „vom Versicherten eingestellte Dokumente“.

Der Gesetzgeber gibt mit § 341 des fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V) vor, dass an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmende Zahnarztpraxen gegenüber ihrer zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) bis zum 30. Juni 2021 nachzuweisen haben, dass sie über die für den Zugriff auf die ePA erforderlichen Komponenten und Dienste verfügen. Sollten Zahnarztpraxen dieser gesetzlichen Forderung nicht nachkommen, ist die Vergütung vertragszahnärztlicher Leistungen pauschal um ein Prozent so lange zu kürzen, bis der Nachweis gegenüber der zuständigen KZV erbracht ist.

Digitales Bonusheft ab 2022

Ab 2022 lassen sich auch der Impfausweis, der Mutterpass und Informationen zu Kinderuntersuchungen auf der ePA speichern.

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGEN FRISTEN IN DER TELEMATIKINFRASTRUKTUR:

- 30.6.2021: Nachweis der Praxis, dass die Updates für die ePA eingespielt wurden
- 1.10.2021: Start eAU
- 1.1.2022: eRezept-Pflicht



Das zahnärztliche Bonusheft kann ab 2022 ebenfalls in der ePA genutzt werden. Dazu haben Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und Kassenärztliche Bundesvereinigung im Juli 2020 das „Zahnbonusheft“ als sogenanntes Medizinisches Informationsobjekt (MIO) abgestimmt. Dieses standardisierte Datenformat ermöglicht einen Datenaustausch zwischen ePA und Praxisverwaltungssystem.

Behandlungsrelevante Dokumente sektorübergreifend verfügbar

Die ePA in der jetzigen Version 1.1 ermöglicht erstmals eine sektorübergreifende Verfügbarmachung behandlungsrelevanter Dokumente. Die weiteren Entwicklungsstufen ePA 2.0 ab 1.1.2022 und ePA 3.0 ab 1.1.2023 sind in Planung und werden u. a. weitere Nutzerkreise (Pflege, Hebammen ...) einbinden und ein verfeinertes Berechtigungsmanagement bieten.

Checkliste für die Praxis zur Unterstützung der ePA

- **ePA-Konnektor** – Notwendig dafür ist ein Konnektorupdate, das im 2. Quartal voraussichtlich zur Verfügung steht. Prüfen Sie mit Ihrem IT-Dienstleister, ab wann Ihr Konnektor mittels Updates (Produkttypversion 4) um die ePA-Funktionalität aktualisiert werden kann.
- **Kartenterminal** – mindestens ein stationäres eHealth-Kartenterminal
- **Elektronischer Praxisausweis (SMC-B)** – zur Registrierung und Authentisierung als Zahnarztpraxis gegenüber der TI
- **Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)** – Die Nutzung der medizinischen Anwendungen über die TI setzt aus rechtlichen Gründen das Vorliegen eines eHBA voraus. Andernfalls darf der elektronische Praxisausweis (SMC-B) nicht zum Auslesen oder Aktualisieren der ePA genutzt werden. In einer Übergangsphase ist diese Pflicht auch durch die ZOD-Karte erfüllt.
- **Internetanschluss**

- **VPN-Zugangsdienst** – für den Aufbau der Verbindung zur TI
- **Praxisverwaltungssystem (PVS)** – Prüfen Sie mit dem Hersteller Ihres PVS, ob Ihre Software bereits ePA-kompatibel ist oder wann dies ggf. möglich ist.

KIM und eAU

Die TI-Anwendung Kommunikation im Medizinwesen (KIM) ist ein sicherer E-Mail-basierter Dienst, bei dem in einem geschlossenen Nutzerkreis Zahnärztinnen und Zahnärzte u. a. untereinander oder mit der KZV Daten austauschen können. Dabei werden die Daten vom Absender zum Empfänger „Ende-zu-Ende“-verschlüsselt.

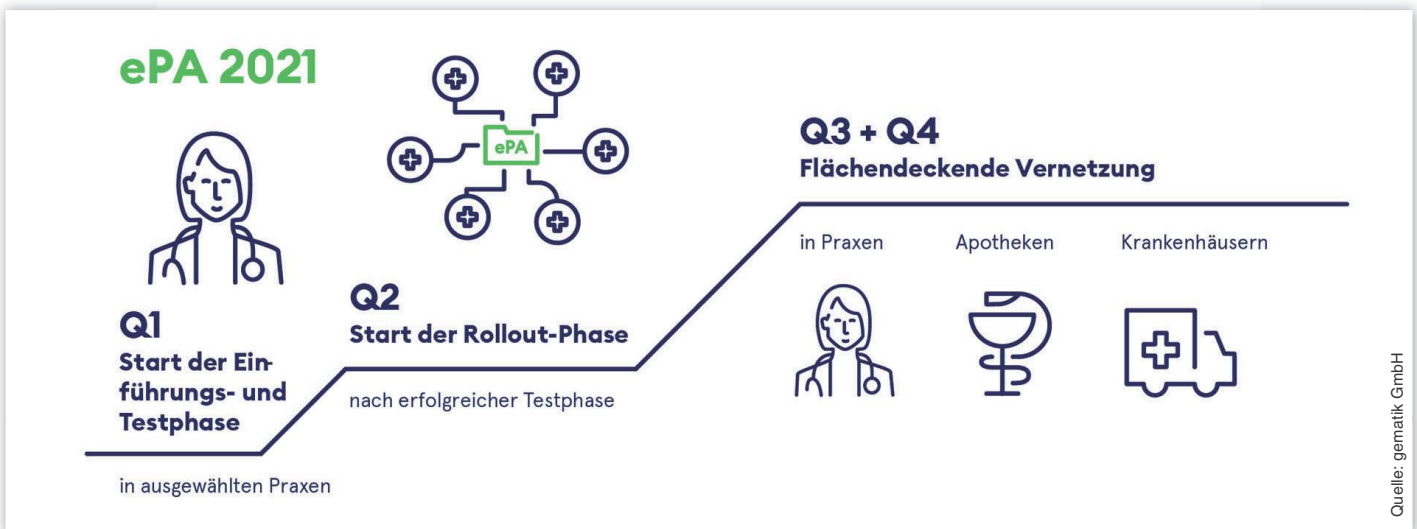
Für Zahnarztpraxen von elementarer Bedeutung wird KIM mit der Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) sein. Der Gesetzgeber sieht vor, dass die eAU, die in Zukunft die herkömmliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ablöst, ab dem 1.10.2021 von jeder Zahnarztpraxis verpflichtend zu unterstützen ist. Im ersten Schritt wird die eAU über den KIM-Dienst an die Krankenkasse digital versendet.

eHBA

Für die Nutzung der Telematikinfrastruktur ist ein elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) notwendig. Der Zugriff auf Notfalldaten, die ePA oder den Medikationsplan darf nur dann erfolgen, wenn mindestens ein Zahnarzt der Praxis über einen eHBA verfügt. Das Versenden und signieren der eAU ist nur mit einem gültigen eHBA möglich. Für den Bereich der KZV Nordrhein wird der eHBA erst dann benötigt, wenn die vorhandenen elektronischen Zahnarztausweise oder die ZOD-Karten in der Version 2.0 ihre Gültigkeit verlieren.

NFDM/eMP

Das Notfalldatenmanagement (NFDM) ermöglicht es Zahnärztinnen und Zahnärzten, in einem medizinischen Notfall wichtige



Einführungsphase der elektronischen Patientenakte

notfallrelevante Informationen direkt von der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) abzurufen. Das können zum Beispiel Informationen zu Diagnosen oder Medikationen sein. Mit dem Update auf den E-Health-Konnektor und der Anpassung des Praxisverwaltungssystems, wie von einigen Herstellern bereits angeboten, sind die grundlegenden technischen Voraussetzungen geschaffen.

Der elektronische Medikationsplan (eMP) ist die digitale Weiterentwicklung des bereits im Oktober 2016 eingeführten bundeseinheitlichen Medikationsplans (BMP). Der BMP, der für die Versicherten bisher nur auf Papier verfügbar ist, wird als elektronischer Medikationsplan – in der stets aktuellen Version – auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert. Neu ist, dass nun sowohl Haus- als auch Fachärzte den Plan aktualisieren müssen. So dient der Plan der Information aller am Medikationsprozess Beteiligten.

eAU

Die Telematikinfrastruktur (TI) soll die bisher papiergestützten Prozesse in digitale Anwendungen überführen. Dazu gehört die Digitalisierung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU). Aufgrund der Vielzahl der Adressaten der AU ist die elektronische Umsetzung in mehreren Schritten geplant. Zunächst ist unter eAU die digitale Information der Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit der Versicherten zu verstehen.

Die elektronische Übermittlung erfolgt direkt aus dem Praxisverwaltungssystem (PVS) heraus mithilfe eines KIM-Dienstes. Papier- und Blankoformular werden durch einfache Ausdrücke für Versicherte und Arbeitgeber ersetzt. Diese erstellt der Arzt mithilfe des PVS und gibt sie dem Patienten unterschrieben mit. Die Aufgabe, den Ausdruck an den Arbeitgeber zu senden, bleibt zunächst bei den Versicherten.

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) hatte Vertragszahnärztinnen und -ärzte verpflichtet, die Daten der AU ab

dem 1. Januar 2021 elektronisch an die Krankenkassen zu übermitteln. Die dafür notwendige Technik ist jedoch nicht rechtzeitig flächendeckend für alle Praxen und Krankenkassen verfügbar. Die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ist auf den 1.10.2021 verschoben. Neben einem KIM-eMail-Dienst ist der eHBA für die elektronische Signatur erforderlich.

Zeitgleich mit der geplanten Einführung der eAU zum 1.10.2021 wird die Kodierung der die AU begründenden Diagnose nach der zurzeit gültigen International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems – German Modifikation (ICD-10 GM) auch für Vertragszahnärzte verpflichtend.

Um die Umstellung für die Zahnärzteschaft zu erleichtern, hat die KZBV einen Auszug aus dem Gesamtkatalog für die in der zahnärztlichen Praxis relevanten Codes erarbeitet, der Ihnen zusammen mit weiteren Arbeitshilfen zeitnah zur Verfügung gestellt wird.

eRezept

Mit der Einführung des elektronischen Rezepts wird das bisherige Verfahren mit dem gedruckten Formular ab Mitte 2021 umgestellt. In einer Einführungsphase, beginnend ab 1.7.2021, können Patienten dann Rezepte direkt digital bereitgestellt werden. Ab 1.1.2022 ist die Nutzung des eRezepts bundesweit für gesetzlich Versicherte und apothekenpflichtige Arzneimittel verpflichtend.

Das eRezept wird ausschließlich digital erstellt und signiert. Der Zugang dazu über einen QR-Code kann digital z. B. per Smartphone oder per Ausdruck erfolgen. Das eRezept kann bei jeder Apotheke eingelöst werden. Mit der eRezept-App der Gematik erhalten Patienten einen datenschutzkonformen und sicheren Zugang zu den Rezeptdaten. ■

Ulrich Duechting,
Abteilung EDV Digitalisierung der KZV Nordrhein

Personelle Änderungen im Vertragsgutachterwesen



Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

In der vertragszahnärztlichen Versorgung zwischen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein und den Krankenkassen kommt dem vereinbarten Gutachterverfahren eine zentrale Bedeutung zu.

Ende der Tätigkeit als Vertragsgutachter



Wir wünschen ZA Hans Mouritz für die Zukunft alles Gute!

ZA Hans Mouritz hat seit 1993 mit seiner Tätigkeit als ZE-Obergutachter für Planungsfälle sowie als PAR-Gutachter in Krefeld mit dazu beigetragen, dass die einvernehmlich bestellten Gutachter in Nordrhein, die wir aus der Reihe unserer Vereinigungsmitglieder den Krankenkassen vorgeschlagen haben, erfolgreich tätig sind. Dadurch hat ZA Mouritz auch diese für die Zahnärzteschaft wichtige Einrichtung unterstützt, die nicht zuletzt auch der Qualitätssicherung dient.

Der Vorstand spricht – auch im Namen der gesamten Kollegen-schaft – für die in all den Jahren geleistete Arbeit und das lang-jährige Engagement als einvernehmlich bestellter Gutachter der KZV Nordrhein ein herzliches Dankeschön an Hans Mouritz aus. Unter oftmals nicht einfachen Bedingungen und Anforderungen hat er in kollegialer Weise zum Wohle aller Beteiligten sein Amt versehen und auch seine Freizeit geopfert.

Wir wünschen ZA Hans Mouritz für die Zukunft alles Gute! ■

Weitere Veränderungen im Gutachterwesen werden in den nächsten Ausgaben des RZB bekanntgegeben.

Ihre Patientenbestellzettel können Sie bei den zuständigen Verwaltungsstellen und der KZV in Düsseldorf unter Tel. 0211 9684-0 anfordern bzw. abholen.

Wenn möglich, bitte in in einer Sammelbestellung gemeinsam mit weiteren Formularen oder anderem Material, da mehrere kleine Bestellungen deutlich höheres Porto kosten und einen größeren Arbeitsaufwand verursachen.

Öffentlichkeitsausschuss der KZV Nordrhein

www.zahnpatienten.info
patientenberatung@kzvnr.de

Patiententelefon
Dienstag 10 bis 12 Uhr
0211/23 39 96 68
Donnerstag 14 bis 18 Uhr
0211/17 17 91 45

An jedem ersten Mittwoch im Monat können Sie von 14 bis 16 Uhr einen Zahnarzt persönlich befragen
0211/22 96 24 38

Zahnärztlicher Notdienst Nordrhein
0 18 09/98 67 00*

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Beginnen Sie Ihren Tag mit einem Lächeln

BITTE KOMMEN SIE ZUR BEHANDLUNG AM	
Mo - Di - Mi - Do - Fr:	um Uhr
Mo - Di - Mi - Do - Fr:	um Uhr
Mo - Di - Mi - Do - Fr:	um Uhr
Mo - Di - Mi - Do - Fr:	um Uhr

Geben Sie uns bitte Bescheid, wenn Sie den Termin nicht einhalten können.

2x jährlich zum Zahnarzt zur Vorsorgeuntersuchung!

TO BE OR NOT TO BEE?

Jetzt fleißig
Patientenzettel
verteilen!



01/2021
20.01.2021

INFORMATIONSDIENST

Aus dem ID – nicht vergessen!

Fortbildungsnachweis nach § 95d SGB V

Wir möchten Sie auf diesem Wege unter Hinweis auf § 95d Abs. 6 SGB V an Ihre gesetzliche Verpflichtung zur fachlichen Fortbildung erinnern.

Danach haben alle Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte den Fortbildungsnachweis über mindestens 125 Fortbildungspunkte zu erbringen. Diese Verpflichtung gilt auch für in Vertragszahnarztpraxen und medizinischen Versorgungszentren angestellte Zahnärzt*innen. Für Angestellte muss der anstellende Vertragszahnarzt oder das Medizinische Versorgungszentrum den Fortbildungsnachweis führen.

Aufgrund der derzeit außergewöhnlichen, coronabedingten Situation möchten wir ausdrücklich auf die vermehrt zur Verfügung stehenden Onlinefortbildungen hinweisen. Diese können Sie in unbegrenzter Zahl zur Erfüllung Ihrer Fortbildungsverpflichtung wahrnehmen.

„Wer das Serviceportal der KZV Nordrhein **myKZV** nutzt, kann einfach und jederzeit in den Informationsdiensten recherchieren.“

Ihre KZV Nordrhein

Bitte denken Sie unbedingt an die rechtzeitige Einreichung des Meldebogens. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Meldebogens bei der KZV Nordrhein. Wir werden nur sehr ungern dazu gezwungen, das an Sie auszahlende Honorar zu kürzen und die Kürzungsbeträge an die Krankenkassen zu erstatten. Diese Konsequenz hat uns bedauerlicherweise der Gesetzgeber bzw. die höchstrichterliche Rechtsprechung auferlegt.

Genehmigung der Beschäftigung angestellter Zahnärzt*innen und Assistent*innen

Assistent*innen und angestellte Zahnärzt*innen dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht tätig werden!

Bitte vergessen Sie nicht die Beantragung der Genehmigung zur Beschäftigung Ihrer Assistent*innen und angestellten Zahnärzt*innen bei der KZV respektive dem Zulassungsausschuss. Ein Tätigwerden der Assistent*innen oder der angestellten Zahnärzt*innen ohne vorherige schriftliche Genehmigung stellt eine ungenehmigte Tätigkeit dar und kann eine sachlich-rechnerische Berichtigung und ein Disziplinarverfahren rechtfertigen. ■

Weitere Informationen und alle Anlagen finden Sie in ID 01/2021.



Was Zahnärzte zu Corona-Tests, Quarantäneregeln und Impfungen wissen müssen

Online-Seminar der ZÄK Nordrhein zu den wichtigsten Fragen aus der Kollegenschaft

In einem Online-Seminar der Zahnärztekammer Nordrhein am 3. Februar 2021 mit insgesamt 624 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurden die wichtigsten Fragen aus der Kollegenschaft zur Pandemie beantwortet.

Die Corona-Pandemie wird trotz der zugelassenen Impfstoffe, vor allem aber auch im Hinblick des bestehenden Mangels an diesen, noch einige Zeit den Alltag in der Gesellschaft und auch in den Zahnarztpraxen beeinflussen. Neben der Infektionsgefahr bereiten auch die sich ständig ändernden Regeln und Verordnungen vielen Zahnärzten Sorge. Deshalb haben

Zahnärztekammer-Präsident Dr. Ralf Hausweiler und Dr. Thomas Hennig, Leiter des Wissenschaftlichen Diensts der Zahnärztekammer, zusammen mit Prof. Dr. Jörg Timm, Virologe an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf, und Dr. Michael Schäfer, stellvertretender Leiter des Düsseldorfer Gesundheitsamts, im Februar in einem Online-Seminar wichtige Informationen zum Praxisalltag in Zeiten der Corona-Pandemie gegeben. Themen waren Quarantäneregeln, Corona-Tests und Impfstoffe. Moderiert wurde die Veranstaltung, an der rund 650 Zahnärzte teilnahmen, von Zahnärztekammer-Vizepräsident Dr. Thomas Heil.

FFP2-Masken können eine Quarantäne vermeiden

Der beste Schutz vor einer Infektion und vor allem einer Quarantäne nach einem Kontakt mit einer infizierten Person ist das Einhalten der Hygieneregeln. Dazu gehören neben Desinfektion auch das regelmäßige Lüften. Alle 20 Minuten sollte stoßgelüftet werden, im Winter für drei Minuten, im Frühjahr und Herbst für fünf Minuten und im Sommer für zehn Minuten. Darüber hinaus ist das Tragen von zertifizierten medizinischen Schutzmasken unerlässlich. Vollatemschutzhauben, die nur die Luft für den Träger, aber nicht dessen ausgeatmete Luft filtern, dürfen dagegen nicht benutzt werden.

„Bei konsequentem Tragen von FFP2-Masken bei der Behandlung eines mit dem Coronavirus infizierten Patienten wird in der Regel keine Quarantäne angeordnet.“

Dr. Michael Schäfer

Das Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) empfiehlt für die Behandlung das Tragen von FFP2-Masken. Dr. Michael Schäfer vom Gesundheitsamt Düsseldorf berichtete in diesem Kontext, dass bei konsequentem Tragen von FFP2-Masken vom Gesundheitsamt in der Regel keine Quarantäne angeordnet werde, wenn ein mit dem Coronavirus infizierter Patient in der Praxis behandelt wurde. Deshalb seien FFP2-Masken auch für die Mitarbeiter am Empfang sinnvoll.

Gleichzeitig sollte sichergestellt sein, dass die genannten Regeln auch abseits der Behandlung von Patienten eingehalten werden, indem beispielsweise auf gemeinsame Pausen ohne Abstand und Mund-Nasen-Schutz verzichtet wird und Menschenansammlungen beim täglichen Umziehen vermieden werden. Als Maßstab gilt, dass sich pro zehn Quadratmeter Fläche höchstens eine Person in einem Raum aufhalten darf.

Sollte das Gesundheitsamt Quarantäne anordnen, gilt für positiv getestete Personen aktuell eine Quarantäne von zehn Tagen, sofern sie dann seit mindestens 48 Stunden symptomfrei sind. Für Kontaktpersonen gilt eine 14-tägige Quarantäne ab dem letzten potenziell infektiösen Kontakt. Dabei besteht jedoch die Möglichkeit, nach Ablauf von zehn Tagen die Quarantäne mit einem negativen Corona-Test zu verkürzen.

WICHTIGE REGELN ZUR VERMEIDUNG VON INFEKTIONEN UND QUARANTÄNE

- Konsequentes Tragen von FFP2-Masken
- Regelmäßiges Stoßlüften
- Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln auch abseits der Behandlungen, z.B. in Pausen

Negative Antigentests können eine Infektion nicht ausschließen

Differenziert wird zwischen PCR- und Antigentests, die sich vor allem durch ihre Sensitivität unterscheiden. Während PCR-Tests Aufschluss darüber geben, ob jemand infiziert ist, können Antigentests in der Regel nur Klarheit geben, ob eine getestete Person zum Testzeitpunkt infektiös war. Ein negativer Antigentest heiße demnach nicht, dass die getestete Person nicht mit dem Coronavirus infiziert ist, wie Dr. Thomas Hennig erklärte. Stattdessen sage der Test aus, dass die Person mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Testzeitpunkt nicht ansteckend war.

Zahnärzte dürfen nach der aktuellen Testverordnung nur Antigentests bei ihren Mitarbeitern durchführen. Tests an Patienten bedürfen nach aktuellem Stand der vorherigen Beauftragung durch den jeweilig zuständigen Öffentlichen Gesundheitsdienst. Dies wird sicher nur in Ausnahmesituationen umgesetzt werden.

Kein Impfzwang für Praxismitarbeiter

Die wohl drängendste Frage in der Zahnärzteschaft betrifft derzeit die Reihenfolge der Impfungen. Laut der Corona-Impfverordnung zählen die Mitarbeiter in Zahnarztpraxen zur Gruppe zweiter Priorität. Schwerpunktpraxen oder Zentren zur zahnmedizinischen Versorgung von COVID-19-Patienten und Zahnärzte, die im Bereich der zahnärztlichen Versorgung von Patienten in Alten- oder Pflegeeinrichtungen tätig sind, sollen jedoch vor-

Erweiterte Hygieneregeln – Zertifizierte Masken

Keine gravierenden Unterschiede bezüglich des Mindestrückhaltevermögens

		Prüfsubstanz
FFP2	94 %	NaCl Prüfaerosol (☉ 0,2 µm)
mMNS	95 %	Staphylococcus aureus (☉ 1 µm)

Wichtig ist vor allem der richtige Sitz



Auch während der Pausen muss gewährleistet sein, dass sich pro zehn Quadratmeter Fläche höchstens eine Person in einem Raum aufhalten darf.

„Ein negativer Antigentest heißt nicht, dass die getestete Person nicht mit dem Coronavirus infiziert ist.“

Dr. rer. nat. Thomas Hennig

rangig geimpft werden. Nach mehreren Anfragen der Zahnärztekammer hat das NRW-Gesundheitsministerium inzwischen bestätigt, dass die davon betroffenen Kollegen zur Gruppe erster Priorität gehören und vorrangig geimpft werden sollen. Die Koordination mit den Gesundheitsämtern übernimmt die KZV Nordrhein.

Die Wirksamkeit der bislang zugelassenen Impfstoffe hält Prof. Dr. Jörg Timm für hoch, wie er in dem Seminar erklärte. Auch in Hinblick auf Mutationen sei er optimistisch, dass selbst im Fall einer niedrigeren Wirksamkeit die Menge der Antikörper dennoch ausreichend sei, um Schutz zu gewähren. Zudem ließen sich mRNA-Impfstoffe wie die von Biontech/Pfizer und Moderna theoretisch schnell anpassen. Offen sei aber noch, ob Impfungen nur gegen schwere Verläufe schützen oder auch die Weitergabe des Virus verhindern können. Von einer Aufschiebung der zweiten Impfdosis hält Prof. Timm jedoch wenig. Die Daten würden zeigen, dass nach der ersten Impfung noch kein ausreichender Schutz bestehe.

Vor einem Impfwang für Praxismitarbeiter, wie es kürzlich bei einem Zahnarzt in Bayern zu beobachten war, warnte jedoch Kammer-Präsident Dr. Ralf Hausweiler. Zum einen sei Zwang kein probates Mittel, zum anderen drohen rechtliche Konsequenzen. ■

Daniel Schrader, ZÄK Nordrhein

Erweiterte Hygieneregeln – Raumlufthygiene

Effektiv Lüften



3 Minuten im Winter
5 Minuten im Frühling/Herbst
10 Minuten im Sommer

Wiederholtes Stoßlüften alle 20 Minuten
Cave: Kipplüften nur 10 % Luftaustausch im Vergleich zum voll geöffneten Fenster



FAQ AUF DER WEBSEITE

Eine Übersicht über die von den Seminar-Teilnehmern gestellten Fragen mit den Antworten unserer Experten findet sich auf der Corona-Sonderseite der Webseite der Zahnärztekammer Nordrhein unter www.zaek-nr.de/corona.



Antworten auf die wichtigsten Fragen

Corona-Tests, Quarantäneregeln und Impfungen

Die Experten



Dr. rer. nat. Thomas Hennig, Wissenschaftlicher Dienst, ZÄK Nordrhein



Dr. Michael Schäfer, stellvertretender Leiter des Gesundheitsamts Düsseldorf



Prof. Dr. med. Jörg Timm, Virologe an der Universität Düsseldorf

Was passiert, wenn eine mit dem Coronavirus infizierte Person in der Praxis war? Wie häufig sollte das Personal getestet werden? Und gibt es eine Pflicht, FFP2-Masken zu tragen? Diese und viele weitere Fragen haben wir in unserem Online-Seminar zur Corona-Pandemie, das wir Anfang Februar zusammen mit Prof. Dr. Jörg Timm, Virologe an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf, und Dr. Michael Schäfer, stellvertretender Leiter des Düsseldorfer Gesundheitsamts, organisiert hatten, gestellt bekommen.

Die wichtigsten dieser Fragen inklusive der Antworten unserer Experten haben wir deshalb nun für Sie auf der Corona-Sonderseite auf unserer Webseite (www.zaek-nr.de/corona/) gesammelt, die Sie dort unter dem Reiter „FAQ“ nachlesen können. Nachfolgend eine kleine Auswahl:

Thema Masken

Ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend?

Für die Behandlung von Patienten, bei denen die Anamnese keine Hinweise auf ein erhöhtes Corona-Risiko zeigt, besteht keine generelle Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen. Wegen der hohen Fallzahlen und der Unsicherheiten aufgrund der Virusmutationen empfiehlt das Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) das generelle Tragen der FFP2-Maske, so der Patient (was in der Behandlung der Normalfall ist) keinen Mund-Nase-Schutz trägt. Laut Aussage von Dr. Michael Schäfer vom Gesundheitsamt Düsseldorf lässt sich eine Quarantäne durch konsequentes Tragen einer FFP2-Maske und regelmäßige Lüftungsintervalle verhindern.

Thema Corona-Tests

In welchem Intervall sollten Tests beim Personal durchgeführt werden?

Es gibt keine vorgegebenen Intervalle, in denen der Schnelltest durchgeführt werden muss. Sinnvoll ist eine regelmäßige Testung im Abstand von ein bis zwei Wochen.

Thema Quarantäne

Was passiert, wenn ein mit dem Coronavirus infizierter Patient in der Praxis war? (Einige Tage nach der zahnärztlichen Behandlung wurde der Patient positiv auf das Coronavirus getestet.)

Das infektiöse Zeitfenster beginnt zwei Tage vor Symptombeginn, bzw. bei asymptomatischen Personen zwei Tage vor Abstrichdatum. In diesem Zeitfenster werden in Rücksprache mit dem Patienten (Indexfall) alle engen Kontaktpersonen durch das zuständige Gesundheitsamt eruiert. Die Kontaktpersonen werden dann ebenfalls kontaktiert, die Kontaktsituation besprochen und ggf. eine Quarantäne angeordnet. Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen, eine Aussage „Pauschal gehen alle in der Praxis in Quarantäne“ wird es nicht geben.

Welche Regeln gelten für das Personal am Empfang?

Genau dieselben Regeln wie für alle anderen Personen. Besteht ein kumulativer Face-2-Face-Kontakt über 15 Minuten, ohne dass beide Parteien einen Mund-Nase-Schutz tragen ODER besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit durch Inhalation größerer Aerosol-Mengen (direktes Anhusten ohne FFP2-Maske bei der Kontaktperson, 30 Minuten Aufenthalt im selben Raum ohne Lüften) wird die Person als enge Kontaktperson durch das Gesundheitsamt klassifiziert und eine Quarantäne wird angeordnet.

Thema Impfen

Wie sieht es mit einer Impfung im Zusammenhang mit Kinderwunsch, Schwangerschaft und Stillzeit aus?

Klinische Studien zur Impfung von Schwangeren liegen aktuell nicht vor. Schwangere werden daher nicht geimpft. Bei Impfung bei Kinderwunsch bzw. in der Stillzeit sollte Rücksprache mit dem/r behandelnden Gynäkologen/in gehalten werden.

Änderung der Satzung des VZN



Das VZN gibt bekannt

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28.11.2020 aufgrund des § 6 Abs. 1 Ziffer 10 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2000 (GV.NRW.S.403/SGV.NRW.2122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW vom 21.01.2021 genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. November 2004 (RZB Ausgabe 2005, S.24) wird wie folgt geändert:

1.) § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Sitzungen:

Sitzungen des Aufsichtsausschusses werden als Präsenzsitzung unter Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt. Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder über ein Video-/Telefonkonferenzsystem (auch Hybridsitzungen) steht der persönlichen Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleich. Sitzungen des Aufsichtsausschusses können im Wege der elektronischen Kommunikation als Video-/Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn der Aufsichtsausschuss dies mit einer absoluten Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsausschusses beschließt.

Die Teilnehmer einer Video-/Telefonkonferenz haben sicherzustellen, dass unbefugte Dritte von Inhalten und dem Verlauf der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ausschließlich durch die Verwaltung ist nur zum Zwecke der Protokollerstellung zulässig.

Bei Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation als Video-/Telefonkonferenz gilt als anwesend, wer nach Authentifizierung an der Sitzung teilnimmt.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

c) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Beschlüsse des Aufsichtsausschusses können auch außerhalb von Sitzungen in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn dies erforderlich ist. Hierfür gelten die Bestimmungen aus § 5 der Geschäftsordnung des Aufsichtsausschusses.

Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gilt als anwesend, wer an dem Verfahren teilnimmt.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2.) § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden als Präsenzsitzung unter Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt. Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder über ein Video-/Telefonkonferenzsystem (auch Hybridsitzungen) steht der persönlichen Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleich. Sitzungen des Verwaltungsausschusses können im Wege der elektronischen Kommunikation als Video-/Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsausschuss dies mit einer absoluten Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses beschließt.

Die Teilnehmer einer Video-/Telefonkonferenz haben sicherzustellen, dass unbefugte Dritte von Inhalten und dem Verlauf der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ausschließlich durch die Verwaltung ist nur zum Zwecke der Protokollerstellung zulässig.

Bei Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation als Video-/Telefonkonferenz gilt als anwesend, wer nach Authentifizierung an der Sitzung teilnimmt.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

c) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Beschlüsse des Verwaltungsausschusses können auch außerhalb von Sitzungen in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn dies erforderlich ist. Hierüber entscheidet die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Beschluss nach Satz 3 kommt nur wirksam zustande, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zustimmen. Beschlüsse nach Satz 3 werden in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Verwaltungsausschusses aufgenommen.“

Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gilt als anwesend, wer an dem Verfahren teilnimmt.“

d) Die bisherigen Absätze 6 bis 12 werden die Absätze 7 bis 13.

Artikel II

Die Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Rheinischen Zahnärzteblatt in Kraft.

Vorstehende Satzungsänderungen der Kammerversammlung vom 28.11.2020 werden hiermit genehmigt.

Düsseldorf, 21.01.2021
Ministerium der Finanzen des
Landes Nordrhein-Westfalen
Referat Versicherungswesen
AZ.: Vers-35-00-1 (U 8) III B 4
Im Auftrag
(Schmitz)

Vorstehende Satzungsänderungen der Kammerversammlung vom 28.11.2020 werden hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, 03.02.2021
Zahnärztekammer Nordrhein
Präsident
Dr. Hausweiler

Viele Gründe, keine Entschuldigung

Zahnärzteschaft im NS-Regime

Die Ergebnisse der Forschungen, mit denen Univ.-Prof. Dr. med. Dr. med. dent. Dr. phil. Dominik Groß vom Aachener Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin neues Licht auf die Rolle der Zahnärzteschaft im NS-Regime geworfen hat, sind mittlerweile weit über den Berufsstand und die Geschichtswissenschaft hinaus publiziert worden. Einen Überblick über den aktuellen Stand mit einem Schlaglicht auf Nordrhein gibt er im Interview mit Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein.

Wie waren der Stand der zahnmedizinischen Versorgung und die gesellschaftliche Rolle der Zahnärzte am Ende der Weimarer Republik? Wie setzte sich der Berufsstand (inkl. Dentisten) zusammen?

Als sich 1929 in der Weimarer Republik eine allgemeine Wirtschaftskrise abzeichnete, waren in Deutschland 8.965 Zahnärzte registriert. Davon besaßen etwa 8.200 eine Zulassung zur Kassenbehandlung. Sie konkurrierten mit 17.378 nichtakademischen Dentisten, von denen rund 8.800 ebenfalls im Besitz einer Kassenzulassung waren.

Es gab also verhältnismäßig viele Zahnbehandler, aber zunehmend prekäre Verdienstmöglichkeiten. Der Anteil der zahnärztlichen Privatliquidation war infolge der Krise stark rückläufig, und so wurde die Kassenbehandlung zur hauptsächlichen Erwerbsquelle. Folgt man den zeitgenössischen Quellen, so war die Privatliquidation im Jahr 1931 binnen vier bis sechs Monaten um 85% zurückgegangen, während die Einbußen bei der Kassenbehandlung lediglich bei 17 bis 30% lagen.

Wie stark die Einschnitte waren, zeigt z. B. die Tatsache, dass über 16% der preußischen Zahnärzte keinen Kammerbeitrag

entrichten mussten, weil ihr Jahreseinkommen unter den dafür maßgeblichen Richtwert von 3.000 RM gefallen war.

Diese Daten dokumentieren, dass sich viele Zahnärzte in den letzten Jahren der Weimarer Republik in ihrer Existenz bedroht sahen – und dass sie in den Dentisten eine zahlenmäßig überlegene Konkurrenz vorfanden.

„Ein nicht unerheblicher Teil der Zahnärzte verband mit dem Machtwechsel 1933 die Perspektive auf einen Aufschwung und die Lösung vieler beruflicher Probleme.“

Prof. Dr. Dr. Dr. Dominik Groß

Welche Gründe gab es für die (lange unbekannte) besondere Verstrickung von Zahnärzten und ihr Engagement in NS-Organisationen?

Es gab verschiedene Gründe. Zukunftsängste spielten Anfang der 1930er-Jahre sicherlich eine wichtige Rolle:

1. Zahnärzte mussten mit den Dentisten konkurrieren, die immer häufiger ebenfalls zur Kassenbehandlung zugelassen wurden und günstigere Dienste anboten.

Prof. Dr. Dr. Dr. Dominik Groß ist Professor für Medizinethik und Medizingeschichte in Aachen.



VITA

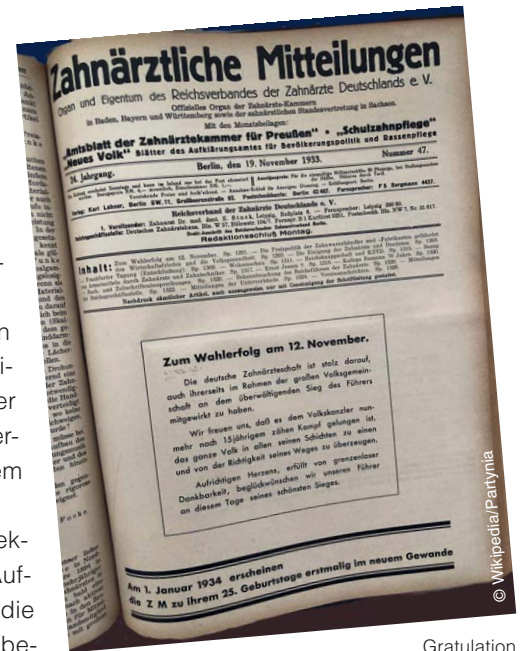
Prof. Dr. med. Dr. med. dent. Dr. phil. Dominik Groß (*28.09.1964 in St. Wendel/Saar) ist Professor für Medizinethik und Medizingeschichte. Er arbeitet seit 2005 als geschäftsführender Direktor des Instituts für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin der RWTH Aachen und ist Inhaber des gleichnamigen Lehrstuhls. Seit 2008 leitet er das Klinische Ethik-Komitee des Universitätsklinikums Aachen und seit 2010 den Arbeitskreis Ethik der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

Prof. Groß absolvierte universitäre Ausbildungen in Zahnmedizin, Geschichte, Philosophie und Archäologie und in Humanmedizin. Von 1990 bis 1996 arbeitete er als Zahnarzt im Universitätszahnklinikum Ulm. Nach Abschluss seiner Habilitation in Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin und der Beendigung des Medizinstudiums arbeitete er parallel als Privatdozent in Würzburg und Ulm sowie als Zahnarzt in einer Gemeinschaftspraxis in Stuttgart.

- Die Zahl von Studierenden der Zahnheilkunde war nach der Einführung des zahnärztlichen Promotionsrechts (1919) so stark gestiegen, dass die Angst vor einer Zahnärzteschwemme und weiteren Einkommenseinbußen umging.
- Die Krankenkassen hatten vermehrt eigene Zahnkliniken etabliert, sodass der Teil der Kassenpatienten, die in der freien Praxis behandelt werden konnten, sukzessive abnahm – sehr zum Ärger der Zahnärzte.
- Die allgemeine Wirtschaftskrise hatte zu empfindlichen Einschnitten im staatlichen Sozialetat geführt, die insbesondere die bis dahin zunehmend bedeutsame, durchaus lukrative Schulzahnpflege betrafen und somit ebenfalls den Blick in die Zukunft trübten.

Die schlechte wirtschaftliche Situation in der ausgehenden Weimarer Republik liefert somit eine wichtige Erklärung für die Tatsache, dass im Jahr 1933 – dem Jahr von Hitlers sogenannter Machtergreifung – bereits zwölf Prozent der insgesamt 10.885 registrierten Zahnärzte der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP) angehörten. Mindestens 74 von ihnen erhielten in der Folge das Goldene Parteiabzeichen, was „besondere“ Verdienste um die NSDAP bzw. eine Mitgliedsnummer unter 100.000 und eine ununterbrochene Parteimitgliedschaft seit 1925 zur Voraussetzung hatte. Zum Vergleich: In der Ärzteschaft betrug der Anteil der NSDAP-Mitglieder kurz vor Hitlers Machtübernahme dagegen „nur“ sieben Prozent. Dieser Befund

des „deutschen Volkskörpers“ – zu dachten. Man erhoffte sich dadurch einen deutlichen Prestigeerfolg. Kurzum: Ein nicht unerheblicher Teil der Zahnärzte verband mit dem Machtwechsel 1933 die Perspektive auf einen Aufschwung und die Lösung vieler beruflicher Probleme. Hinzu kam, dass sich die Zahnärzte mit den Dentisten in einer Konkurrenzsituation befanden: Beide Berufsgruppen erhofften sich die Unterstützung der neuen Machthaber, ihre Standesführungen dienten sich dementsprechend dem NS-Regime an, was zu einer Art „Überbietungswettbewerb“ führte und eine weitere Erklärung dafür liefert, warum sich so viele Zahnärzte der NSDAP anschlossen.



Gratulation des zahnärztlichen Berufsstands zur Wahl Adolf Hitlers am 12. November 1933

„Zahnärzte hatten zusammen mit den Ärzten die höchste NSDAP-Mitgliederquote aller Berufsgruppen.“

Prof. Dr. Dr. Dr. Dominik Groß

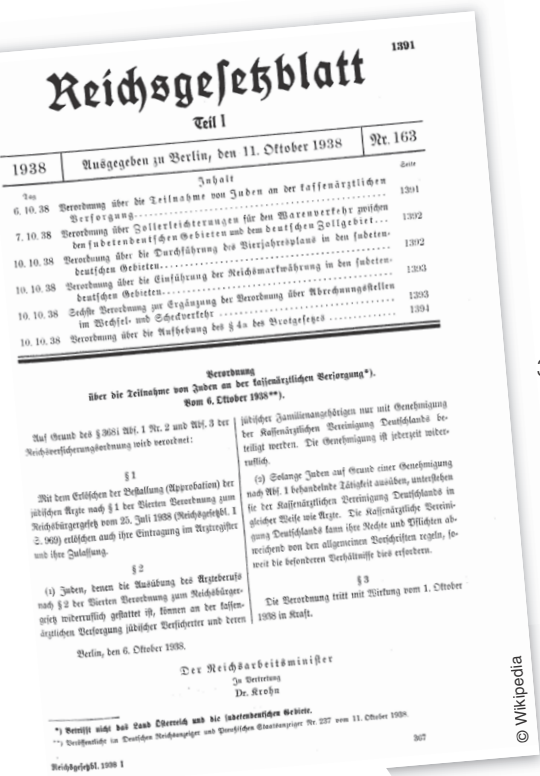
ist umso bemerkenswerter, als die Ärzte bislang als diejenige akademische Berufsgruppe galten, die bis zum Ende des „Dritten Reichs“ mit rund 45% mit den höchsten Anteil an NSDAP-Mitgliedern aufwies. Wie wir mittlerweile wissen, bewegte sich die Parteiquote unter Zahnärzten in einem ähnlich hohen Bereich. Bei den rund 300 Hochschullehrern der Zahnheilkunde lag sie unseren Berechnungen zufolge sogar deutlich über 60%. Nicht wenige Zahnärzte sympathisierten mit der von den Nationalsozialisten propagierten ständisch gegliederten Volksgemeinschaft. Zudem teilten sie die Kritik der Nationalsozialisten an den Krankenkassen und da insbesondere an den Kassenkliniken. Auch antisemitische Tendenzen waren innerhalb der Zahnärzteschaft bereits deutlich vor 1933 auszumachen, und schließlich schmeichelte es vielen Zahnärzten, dass die Nationalsozialisten ihnen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung ihrer politischen Ideen – namentlich bei der „Gesundheitserziehung“

Welche Rolle spielten die Zahnmediziner als Täter?

Wie bereits erwähnt, hatten die Zahnärzte zusammen mit den Ärzten die höchste NSDAP-Mitgliederquote aller Berufsgruppen. Sie trugen somit ganz wesentlich dazu bei, das NS-Regime hoffähig zu machen. Viele beteiligten sich als NS-Propagandisten, -Presseleiter, -Dozentenführer oder -Vertrauensmänner bzw. bekleideten Ämter in der Partei oder in anderen NS-Organisationen. Auf diese Weise wurden sie gewissermaßen zu Tätern. Darüber hinaus konnten wir mehr als 300 Zahnärzte als Mitglieder der Waffen-SS ausmachen. Die Waffen-SS verstand sich als Elitetruppe unter den nationalsozialistischen Organisationen. Ihre Mitglieder waren wegen ihrer Gewaltbereitschaft und Verbrechen besonders gefürchtet – nicht nur beim Kriegsgegner, sondern auch in Teilen der Zivilbevölkerung. Auch sie stützten das Regime.

Aus dem Kreis der Waffen-SS-Männer rekrutierten sich wiederum die KZ-Zahnärzte. Wir gehen mittlerweile von circa 100 Zahnärzten in den KZ aus. Diese hatten mehrere Aufgaben:

- Sie waren für die Behandlung der Häftlinge bzw. des KZ-Personals zuständig. Dabei fielen einige Zahnärzte durch sadistische und verbrecherische Verhaltensweisen gegenüber Häftlingen auf – bis hin zum Mord.
- Die KZ-Zahnärzte waren für die Entfernung des Zahngolds der getöteten Häftlinge verantwortlich. Neben dem eigentlichen Tatbestand dieses „Zahngoldraubs“ kam es zu Fällen, in denen das den Leichen entnommene Zahngold unter-



schlagen, d. h. für persönliche Zwecke genutzt und nicht oder nur teilweise abgeführt wurde.

3. Einzelne KZ-Zahnärzte waren durch die gezielte „routinemäßige“ Selektion von Menschen für die Gaskammern unmittelbar in den Vernichtungsprozess involviert. Zudem waren einzelne Zahnärzte in Menschenversuche in den KZ eingebunden.

Zahnärzte indessen auf 15.006 angewachsen; demnach war der Anteil der Juden unter den zugelassenen Kassenzahnärzten auf 1,6% gefallen. Infolge der „Achten Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom 17. Januar 1939 wurde schließlich allen jüdischen Zahnärzten die Approbation entzogen.

Nur sehr wenige Zahnärzte wandten sich gegen die Entrech-tung der jüdischen Kollegen. Schließlich wurde die Arbeitsmarkt-lage für die verbliebenen „arischen“ Zahnärzte bis zum Vorabend des Zweiten Weltkriegs deutlich besser: War das Durchschnittseinkommen der Zahnärzte von 1929 bis 1933 noch von 8.393 auf 5.716 Reichsmark (RM) gefallen, lag es 1934 wieder bei 6.361 RM und 1938 dann bei 9.181 RM.

Viele der vakant gewordenen Praxen der jüdischen Kollegen wurden (häufig zu sehr günstigen finanziellen Konditionen) von „arischen“ Zahnärzten übernommen: Die Praxen wurden, wie es hieß, „arisiert“. So wurden Hunderte von Zahnärzten zu persönlichen Nutznießern einer ausgrenzenden NS-Politik. In vielen Fällen blieb es aufseiten der jüdischen Zahnärzte nicht bei der Entlassung, dem Verlust der Kassenzulassung, der Enteignung und dem Approbationsentzug. Etliche sahen sich ihrer gesamten Lebensgrundlage beraubt und zur Emigration gezwungen oder wurden gar deportiert bzw. getötet.

„Infolge der ‚Achten Verordnung zum Reichsbürgergesetz‘ vom 17. Januar 1939 wurde schließlich allen jüdischen Zahnärzten die Approbation entzogen.“

Prof. Dr. Dr. Dominik Groß

Einzelne Zahnärzte schlossen sich der Opposition an. Zu den bekanntesten gehört Ewald Fabian (1885–1944), der bis 1933 als Schriftführer des „Vereins sozialistischer Ärzte“ und Herausgeber der Zeitschrift „Der sozialistische Arzt“ fungierte, bevor er nach Prag floh und dort das „Internationale ärztliche Bulletin“ aufbaute. Weitere Beispiele sind Helmut Himpel (1907–1943), der dem Kreis der oppositionellen „Roten Kapelle“ zuzurechnen war, und Paul Rentsch (1898–1944), der als Widerstandskämpfer der „Gruppe Europäische Union“ hervortrat. Fabian starb in New York eines frühen, aber natürlichen Todes. Himpel und Rentsch wurden von den Nationalsozialisten verhaftet, abgeurteilt und hingerichtet.

Gibt es bemerkenswerte Entwicklungen in Nordrhein bzw. im Rheinland?

Durchaus. Man kann dies vielleicht am besten verdeutlichen anhand der damaligen rheinländischen Universitätszahnkliniken in

Außerdem waren Zahnärzte und Kieferchirurgen in die Zwangssterilisationen von Patienten mit LKG-Spalten verstrickt. Schließlich beschäftigten Zahnärzte in noch nicht bekanntem Ausmaß in ihren Praxen und Privathaushalten Zwangsarbeiter.

Eine besonders exponierte Gruppe bildeten diejenigen Zahnbehandler, die nach dem Zweiten Weltkrieg als Kriegsverbrecher angeklagt wurden: Wir konnten insgesamt 48 derartige Kriegsverbrecher ausmachen – die allermeisten waren bislang nicht bekannt. Von diesen wurden 15 zum Tode verurteilt, zumeist wegen Kapitalverbrechen.

Wie erging es den Zahnärzten, die Opfer des NS-Regimes waren?

Aufgrund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933 kam es zu einer ersten Entlassungswelle von „nichtarischen“ und politisch missliebigen beamteten Zahnärzten an den Universitäten, Kliniken und sonstigen staatlichen Institutionen. Gemäß einer Verordnung vom 2. Juni 1933 und Folgebestimmungen wurde dann den betroffenen Zahnbehandletern nach und nach die Kassenzulassung entzogen und zugleich eine Neuzulassung verhindert.

Mit der Zeit wurden die Restriktionen gegen jüdische Zahnärzte immer schärfer, wie sich an folgenden Zahlen ablesen lässt: Am 1. Januar 1934 befanden sich in Deutschland unter den insgesamt 11.332 Zahnärzten noch 1.064 Juden, die zum größten Teil noch eine Zulassung zur Kassenpraxis besaßen. Allerdings waren zu diesem Zeitpunkt schon ca. 100 jüdische Zahnärzte aus politischen Gründen emigriert, sodass der Anteil der jüdischen Behandler an der Zahnärzteschaft 1933 vor dem Machtwechsel bei rund zehn Prozent gelegen hatte. Am 1. Januar 1938 gab es demgegenüber im gesamten Reichsgebiet nur noch 579 jüdische Zahnärzte, und bis zum 1. Januar 1939 war ihre Zahl auf 372 zurückgegangen, von denen nur noch 250 eine Kassenzulassung besaßen. Zu diesem Zeitpunkt war die Gesamtzahl der

Aus Nordrhein

Köln und Bonn und der Medizinischen Akademie in Düsseldorf: In Köln wurde der politisch suspektere Direktor Prof. Karl Zilkens zwangseremitiert und durch einen wissenschaftlich unbedeutenden nationalsozialistisch orientierten Hochschullehrer (Hermann Groß) ersetzt.

„Es gab auch im Rheinland sehr viel politische Anpassung, und speziell die Ärzteschaft im Rheinland war mehrheitlich Mitglied in der NSDAP – in einem höheren Ausmaß als andernorts.“

Prof. Dr. Dr. Dr. Dominik Groß

Das gleiche Bild findet sich in Bonn: Dort wurde der international renommierte jüdische Klinikchef Prof. Alfred Kantorowicz 1933 entlassen und zeitweise in ein KZ gesteckt, bevor ihm die Flucht in die Türkei gelang. An seiner Stelle wurde ein Nationalsozialist (Edwin Hauberrisser) als Nachfolger berufen. Auch unter den Mitarbeitern gelangten nun regimetreue Zahnärzte in Machtpositionen.

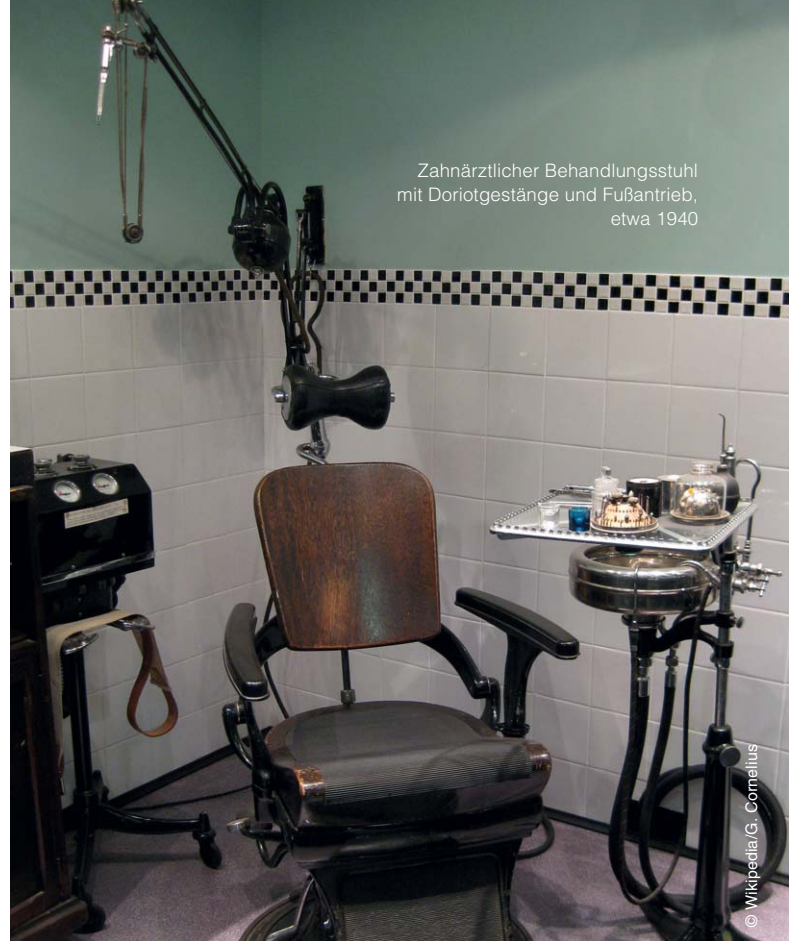
Als Beispiel sei der Zahnarzt Heinrich Theodor Müller (1901–1985) genannt: Er war seit 1936 an der Bonner Klinik tätig und fungierte zugleich als Leiter der Bonner Außenstelle des „Sicherheitsdienstes des Reichsführers-SS“. Er schikanierte und misshandelte sowohl an der Universität als auch in seiner Eigenschaft als Dienststellenleiter (vermeintliche) Gegner des Nationalsozialismus. So legte er u. a. dem jüdischen Bonner Professor für

„Eine wirkliche ‚Entnazifizierung‘ fand somit nicht statt.“

Prof. Dr. Dr. Dr. Dominik Groß

Mathematik Felix Hausdorff (1868–1942), der mit seiner Gattin zur Behandlung in die Klinik kam, nahe, sich zu suizidieren („Wenn ein Jude krank ist, soll er sich erhängen“). Tatsächlich entschied sich Hausdorff späterhin (1942) zur Selbsttötung, um der Einweisung in das Enderbacher Vernichtungslager zu entgehen.

Müller war aber auch beteiligt an der Hinrichtung polnischer Zwangsarbeiter und an der Deportation nichtarischer Familien, die sich 1944 zum Abtransport bei ihm in der SD-Dienststelle



einfinden mussten. In der Bundesrepublik durfte Müller übrigens späterhin eine Zahnarztpraxis in Gelsenkirchen führen, die er bis zum 81. Lebensjahr aufrechterhielt.

An der Westdeutschen Kieferklinik in Düsseldorf war seit 1934 das NSDAP-Mitglied Prof. August Lindemann Direktor. Bekannt wurde in Düsseldorf aber auch der niedergelassene Zahnarzt Waldemar Spier – ein jüdisches Opfer des Nationalsozialismus. 1944 wurde Spier nach Auschwitz deportiert. Er starb nur wenige Wochen nach der Befreiung des KZ durch die Rote Armee an den Folgen der verheerenden Haftbedingungen.

Ebenso interessant wie die Situation im „Dritten Reich“ ist aber auch die Personalpolitik in der Bundesrepublik: Die Lehrstühle in den betreffenden Kliniken gingen erneut an ehemalige NSDAP-Mitglieder. In Köln waren dies z. B. Karl-Friedrich Schmidhuber (berufen 1951) und Wilhelm Gröschel (1956), in Bonn übernahm Gustav Korkhaus (1948). In Düsseldorf waren zunächst weiterhin Lindemann (bis zur Emeritierung 1950) und anschließend Karl Häupl die Direktoren – auch sie waren ehemalige Parteigänger. Eine wirkliche „Entnazifizierung“ fand somit nicht statt.

Welche weiteren Aspekte des Themas müssen noch erforscht werden?

Wir wissen noch sehr wenig über das tatsächliche Ausmaß der Zwangssterilisierungen von LKG-Patienten und die von Zahnärzten beschäftigten Zwangsarbeiter. Auch über die zwangsemigrierten Zahnärzte liegen uns nur bruchstückhafte Erkenntnisse vor.

Interessant wären auch sogenannte Netzwerkanalysen: Wer arbeitete im „Dritten Reich“ mit wem zusammen, wo bildeten sich Allianzen, auf welchem Weg und in welchem Ausmaß erfolgten nach 1945 heimliche Absprachen von NS-Tätern, um sich „reinzuwaschen“ etc. ■

Identifizierung eines Toten

Staatsanwaltschaft Duisburg und Kriminalpolizei Essen bitten um Mithilfe



Situation OK



Situation UK



Okklusion im Schlussbiss

In Mülheim an der Ruhr wurde im Stadtteil Styrum Frieder Schweigert, geboren am 31. August 1957, in seiner Wohnung tot aufgefunden. Von dem Verstorbenen gibt es bisher keine Vergleichsmaterialien (aus seinem Leben).

Die Staatsanwaltschaft Duisburg und die Kriminalpolizei Essen fragen an, welche Zahnärztin bzw. welcher Zahnarzt den Verstorbenen zu Lebzeiten behandelt hat, um durch eine wissenschaftlich anerkannte Methode die Person zu identifizieren. Deshalb suchen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei die Zahnärztin bzw. den Zahnarzt, die/der bei dem Patienten zu Lebzeiten Füllungen gelegt und Zähne extrahiert haben sowie die Zahnabrasionen kennen.

Es liegen u. a. folgende Besonderheiten vor:

1. Ausgeprägte Zahnabrasionen
2. Kreuzbiss im rechten Frontzahn- und linken Seitenzahn-
bereich
3. Kopfbiss im linken Frontzahnbereich
4. Fehlen eines Schneidezahnes im rechten Oberkiefer
(mit Lückenschluss)
5. Fehlen der Zähne 18, 17, 27, 28, 35 und 45 sowie je zwei
Molaren im rechten und linken Unterkiefer
6. Füllungen des Zahnes 16 (Füllungsrest nachweisbar) sowie
eines Molaren im linken Unterkiefer
7. Zerstörung des Zahnes 26

Sachdienliche Hinweise erbeten an:

Kriminaloberkommissar Dustin Wisnewski
 Polizeipräsidium Essen
 Kriminalkommissariat 11
 Büscherstr. 2-6 | 45131 Essen
 Tel. 0201 829-5101
 Fax: 0201 829-109
 E-Mail: dustin.wisnewski@polizei.nrw.de



HERZLICH WILLKOMMEN

auf unserem neuen Blog!

DER BLOG VON ZAHNÄRZTEN FÜR ZAHNÄRZTE



WIE SICH EINE QUARANTÄNE FÜR ZAHNÄRZTE UND PRAXISTEAM VERHINDERN LASSEN KANN



Berufsausübung

Erstellt am: 08. Februar 2021

Corona-Tests, Impfreihenfolge und Quarantäneregeln – bei vielen Aspekten der Corona-Pandemie gibt es noch Unklarheiten. Zusammen mit Experten aus Wissenschaft und Verwaltung gab die Zahnärztekammer Nordrhein bei einem Online-Seminar Antworten auf die wichtigsten Fragen.

MEHR LESEN

KOMMENTIEREN



PRAXISNAHE IT-SICHERHEITSRICHTLINIE IN KRAFT



Berufsausübung

Erstellt am: 01. Februar 2021

Die vom Gesetzgeber ursprünglich zum 1. Juli 2020 geforderte IT-Sicherheitsrichtlinie war schwer verständlich. Sie wurde von der KZBV in Zusammenarbeit mit den KZV'en gründlich überarbeitet und stellt jetzt praxistauglich und übersichtlich die wichtigsten Aspekte der IT-Sicherheit dar.

MEHR LESEN

KOMMENTIEREN

Anhalten zum Arztwechsel durch PKV-Unternehmen ist rechtswidrig

Urteil des OLG Dresden vom 09.10.2020 – Az.: 14 U 807/20



© adobeStock/Production Perig

Viele Zahnärzte kennen das: Patienten legen Schreiben ihrer Krankenversicherung vor, in denen diese ihren Versicherungsnehmer ermuntern, die Behandlung bei einem anderen – vorzugsweise günstigeren – Zahnarzt fortzusetzen. Das OLG Dresden (Urteil vom 09.10.2020, Az.: 14 U 807/20) hat jetzt entschieden: Der Versuch von privaten Krankenversicherern, ihre Kunden namentlich durch finanzielle Anreize zu einem Arztwechsel zu bewegen, ist wettbewerbswidrig.

Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob es ein wettbewerbswidriges Verhalten darstellt, wenn Krankenversicherungen ihre Kunden zu einem Wechsel des Arztes drängen wollen. Ein Patient der Klägerin –

einer sächsischen Zahnärztin – war bei der Beklagten versichert und reichte dort einen Heil- und Kostenplan für eine Behandlung ein. In einem Antwortschreiben forderte die Beklagte noch weitere Belege an und schrieb u. a.:

„Als ihr Krankenversicherer möchten wir Ihnen gerne anbieten, Ihre Behandlungskosten im vollen tariflichen Umfang zu zahlen. Aus diesem Grund haben wir uns mit verschiedenen Gesundheitspartnern, welche unsere Qualitätsansprüche erfüllen, zusammengeschlossen.

Ihre Vorteile bei einer Behandlung durch unseren Gesundheitspartner: (...)

Möchten Sie unser Angebot nutzen und unseren Gesundheitspartner kennen lernen? Setzen Sie sich mit unserem Partner in Verbindung und reduzieren Sie ihren Eigenanteil: (...)

Entscheiden Sie sich für unseren Gesundheitspartner, erhöht sich sogar Ihr Erstattungsanspruch für zahntechnische Leistungen um 5 %.

Bitte beachten Sie: Die Wahl Ihres Zahnarztes sowie die des Labors steht Ihnen selbstverständlich frei. Der Hinweis auf unseren Gesundheitspartner ist lediglich ein Tipp von uns an Sie, Ihren Geldbeutel zu entlasten. (...)

Das OLG Dresden gab der Zahnärztin Recht und bejahte einen Wettbewerbsverstoß. Das versendete Schreiben an den Kunden sei eine geschäftliche Handlung, die geeignet sei, die freie Arztwahl zu beeinflussen.

Hintergrund

Auch ohne die sogenannte „Öffnungsklausel“ der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) haben viele private Krankenversicherer ein Netzwerk von „eigenen“ Zahnärzten unter Vertrag, die offenbar bereit sind, besondere – für das PKV-Unternehmen kostengünstige – Konditionen anzubieten.

Nach § 192 Abs. 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann der Versicherungsnehmer vor Beginn einer Heilbehandlung, deren Kosten voraussichtlich 2.000 Euro überschreiten werden, in Textform vom Versicherer Auskunft über den Umfang des Versicherungsschutzes für die beabsichtigte Heilbehandlung verlangen. In Beantwortung dieser Kostenübernahmeersuchen legen die Versicherungen – die Mehrzahl der Zahnärzte wird ein Lied davon singen können – ihren Versicherungsnehmern den Besuch der eigenen Partnerzahnärzte nahe. Beim Bewerben der eigenen Zahnärzte sind die Versicherungen durchaus nicht zimperlich. So haben manche Versicherungen schon einmal ungefragt für den Versicherungsnehmer über das Internet andere Zahnärzte um ein Kostenangebot gebeten. Oder es werden finanzielle Anreize für Kontaktaufnahme mit einem „billigeren Zahnarzt“ in Aussicht gestellt.

Solche Geschäftsgebaren sind natürlich mehr als ärgerlich. Für den betroffenen Zahnarzt, aber auch für den Berufsstand, der hier nicht nur gegeneinander ausgespielt wird, sondern auch weil damit ein Heilberuf auf einen reinen Kostenfaktor reduziert wird.

Bis zu der Entscheidung des OLG Dresden gab es allerdings keine nennenswerten Aussichten für eine Intervention gegen solche Versuche, die freie (Zahn-)Arztwahl zu unterlaufen.

Im Dezember 2013 hatte sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit einem vergleichbaren Fall aus dem Bereich der Rechtsschutzversicherung und der freien Anwaltwahl befasst und festgestellt, dass die durch §§ 127, 129 VVG, § 3 Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) gewährleistete freie Anwaltwahl nicht

durch finanzielle Anreize eines Versicherers in Bezug auf eine Anwaltsempfehlung (hier: Schadenfreiheitssystem mit variabler Selbstbeteiligung) beeinträchtigt werde, wenn die Entscheidung über die Auswahl des Rechtsanwalts beim Versicherungsnehmer liegt und die Grenze unzulässigen psychischen Drucks nicht überschritten wird.

Die Vorinstanzen hatten hier zwar noch eine unzulässige Einschränkung der freien Anwaltwahl gesehen. Der BGH wollte dem aber nicht folgen und sah eine Grenzüberschreitung erst bei „unzulässiger psychischer“ Druckausübung durch die Versicherung.

Das OLG Dresden will die Grenze erfreulicherweise nicht so streng ziehen und stellt fest:

„Noch bevor sie den Heil- und Kostenplan der Klägerin abschließend geprüft oder auch nur inhaltliche Defizite ausgemacht hat, regt sie als Versicherer gegenüber ihrem Vertragspartner einen Arztwechsel an. Der Versicherungsnehmer erstrebt mit der Vorlage des Heil- und Kostenplans eine Leistungsübernahme im vollen tariflichen Umfang und wendet sich allein deshalb und zwangsläufig an seinen Versicherer.

In diesem Zusammenhang überrascht ihn die Beklagte mit der Möglichkeit des Arztwechsels. Als Versicherer ist sie dabei in der vom einreichenden Versicherungsnehmer als stärker empfundenen Position, über den Umfang der Kostenübernahme aufgrund des Heil- und Kostenplans der Klägerin zu entscheiden.

Die Beklagte nutzt diese Position verfahrensfremd dazu, die Nachfrage auf ihre Gesundheitspartner umzulenken. Versicherungsnehmer sind geneigt, den Wünschen ihres Versicherungsunternehmens nachzukommen, um eine rasche, einfache und möglichst kostendeckende Leistungsübernahme zu erreichen (vgl. OLG Düsseldorf WRP 1995, 639 Rn. 20 ff.; Köhler/Bornkamm/Fedderson/Köhler, UWG, § 4 Rn. 4.25a).“

Fazit

Das Urteil des OLG Dresden ist noch nicht rechtskräftig. Erwächst die Entscheidung in Rechtskraft oder wird sie sogar vom Bundesgerichtshof bestätigt, müssen zukünftig Zahnärzte, die mit derartigen Schreiben der Versicherungen ihrer Patienten konfrontiert werden, diese nicht mehr ohnmächtig hinnehmen. Sie können und sollten dann ihre Patienten und deren Versicherung unter Berufung auf das Urteil des OLG Dresden darauf hinweisen, dass die freie Arztwahl ein auch wettbewerbsrechtlich geschütztes Gut ist. Mit dem Risiko nicht unerheblicher Abmahnkosten werden die Privaten Krankenversicherer derartige Geschäftspraktiken – im Interesse aller Beteiligten – hoffentlich zukünftig überdenken. ■

Quelle: Bundeszahnärztekammer

ZAHNÄRZTEKAMMER
NORDRHEIN



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN AUF WWW.ZAEK-NR.DE

Alle amtlichen Bekanntmachungen der Zahnärztekammer Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie seit dem 1. Januar 2021 gemäß § 26 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein im Internet unter www.zaek-nr.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“.

Direktlink:

www.zaek-nr.de/amtliche-bekanntmachungen

Diese treten, soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

Soweit für Satzungen eine Bekanntgabeverpflichtung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen besteht, bestimmt sich deren Inkrafttreten nach dieser Bekanntgabe.

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN



**Die 10. Vertreterversammlung,
Amtsperiode 2017 – 2022, findet statt am**

SAMSTAG, 29. MAI 2021.

Tagungsstätte: voraussichtlich
Van der Valk Airporthotel Düsseldorf
Am Hülserhof 57
40472 Düsseldorf
Tel. 0211/200 63 0
Fax 0211/200 63 200

Beginn: 9.00 Uhr c. t.

Anträge zur Vertreterversammlung sind gemäß § 4 der Geschäftsordnung spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KZV Nordrhein in 40181 Düsseldorf, einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung und der Vorstand der Vereinigung. Fragen zur Fragestunde sind ebenfalls spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung einzureichen.

Dr. Ludwig Schorr
Vorsitzender der Vertreterversammlung

VZN VOR ORT



Das VZN führt in regelmäßigen Abständen Einzelberatungen seiner Mitglieder zu Mitgliedschaft und Anwartschaften im VZN in den Räumen der Bezirksstellen der Zahnärztekammer Nordrhein durch.

Im Jahr 2021 werden folgende Beratungstage angeboten:

24. März 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Krefeld
21. April 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Köln
26. Mai 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Essen
23. Juni 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Aachen

20. Oktober 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Wuppertal
27. Oktober 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Köln
27. November 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Duisburg

Terminvereinbarungen sind zwingend erforderlich und können ab sofort (nur) mit dem VZN, Mark Schmitz, unter Tel. 0211 59617-42 getroffen werden.

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein
Der Verwaltungsausschuss

ERMÄCHTIGUNG ZUR WEITERBILDUNG AUF DEM GEBIET KIEFERORTHOPÄDIE

Dr. med. dent. Britt Schönwitz
Fachzahnärztin für Kieferorthopädie
Börchemstr. 38 | 40597 Düsseldorf

Dr. med. dent. Caroline Chaniac
Fachzahnärztin für Kieferorthopädie
Börchemstr. 38 | 40597 Düsseldorf



© Adobe Stock/Dan Race

Zahntipp der KZV Nordrhein

Der Zahntipp

PARODONTITIS

GESUNDES ZAHNFLEISCH – GESUNDER MENSCH

bietet Patienteninformationen rund um

- Erkrankungen des Zahnhalteapparats
- Alarmsignale, auf die jeder achten sollte
- richtige Pflege und frühzeitiges Eingreifen
- lebenslange Nachsorge
- einen Test: Ist Ihr Zahnfleisch fit?

Handout für Ihre Patienten: übersichtlich, modern und informativ



KH/ KHI-Thementag

Keramik oder Metall – was, wann und wie?



Am 20 März 2021 bietet das Karl-Häupl-Institut einen Thementag unter dem Titel „Keramik oder Metall – was, wann und wie?“ an.

Bei der prothetischen rekonstruktiven Rehabilitation konkurrieren immer noch zwei Werkstoffe miteinander: Unterschiedliche Keramiken und Metalllegierungen.

Auf Seiten des Behandlers erfordern diese Werkstoffe ein jeweils werkstoffgerechtes Vorgehen, welches zum Teil durch große Komplexität gekennzeichnet ist. Insbesondere bei den Keramiken findet kontinuierlich eine kostenintensive Weiterentwicklung statt, während die Verwendung von Metalllegierungen als bewährt gelten kann und immer noch dem so genannten Goldstandard zugeordnet wird. Bei entsprechender Gewichtung der Ästhetik werden vollkeramische Restaurationen vermehrt im Frontzahnbereich inkorporiert, die Seitenzahnbereiche hingegen werden noch häufig mit metallkeramischen Restaurationen versorgt.

KHI-THEMENTAG

Termin: Samstag, 20. März 2021
9 bis 16 Uhr

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut
Emanuel-Leutze-Str. 8
40547 Düsseldorf

Fp.: 8

Kurs-Nr.: 21038

Teilnehmergebühr: 300 €

Anmeldung: <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21038>
www.khi-direkt/#/Kurs/21038
Fax: 0211 44704-401



Aufgrund der hohen Techniksensitivität erfordern Keramiken eine stringente Systematisierung der Therapieabläufe, um die Komplikationsraten zu reduzieren. In diesem Zusammenhang ist eine nicht anatoforme Gestaltung des zu verblendenden Zirkonoxid-Gerüsts genauso zu nennen, wie die Reduzierung nachträglicher Einschleifmaßnahmen zur Vermeidung späterer Chipping-Frakturen des Verblendmaterials.

Die Anwendung der Adhäsivtechnik bei der Lithiumdisilikatkeramik, die eine vorteilhafte Transluzenz und Biegefestigkeit aufweist, ermöglicht ein primär defektorientiertes Vorgehen bei größtmöglicher Substanzschonung. Unabhängig vom verwendeten Werkstoff ist es bei ausgedehnten Defekten sinnvoll, eine Überkupplung von Höckern vorzunehmen, um die auf die Kaufläche einwirkenden Kräfte besser zu verteilen und geschwächte Höcker zu stabilisieren. Die Überlebensraten von Teilkronen aus Keramik und Gold liegen dabei auf ähnlich hohem Niveau, wobei sich aufgrund dessen, dass Gold kaum fakturieren kann, für Goldrestaurationen geringfügig bessere Werte ergeben.

Ich würde mich sehr freuen, wenn dieser mit hochkarätigen Referenten besetzte Thementag für Ihren Praxisalltag eine wertvolle Unterstützung darstellen würde. ■

Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz
Fortbildungsreferent/ZÄK Nordrhein

HINWEIS

Aufgrund der Vorgaben der derzeit bis zum 31.01.2021 gültigen Corona-Schutzverordnung NRW gibt es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässliche Aussage darüber, ob der KHI-Thementag am 20. März 2021 als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann. Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf den Webseiten der Zahnärztekammer Nordrhein www.zaek-nr.de und des Karl-Häupl-Instituts www.khi-direkt.de sowie über den Facebook-Auftritt der Zahnärztekammer Nordrhein www.facebook.com/zaeknr.

Programm

9 Uhr	Begrüßung <i>Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz</i>
9.15 Uhr	Goldrestaurationen – analoger und digitaler Workflow <i>Dr. Michael Hohaus</i>
10.15 Uhr	Pause
10.30 Uhr	Keramische Restaurationen <i>ZA Ulf Krueger-Janson</i>
11.30 Uhr	Die Gold Restauration mittels Inlays oder Teilkronen? Biomechanische und biomedizinische Aspekte bei der Entscheidungsfindung <i>Prof. Dr. Dr. h. c. Georg Meyer</i>
12.30 Uhr	Mittagspause
13.30 Uhr	Think ceramics: Welche Keramik bei welcher Indikation? <i>Prof. Dr. Peter Pospiech</i>
14.30 Uhr	Diskussionsrunde zwischen Referenten und Teilnehmern – Come together

KH/ Curriculum Ästhetische Zahnmedizin

Neue zertifizierte Kursreihe im KHI startet Mitte April 2021

Am 16. April 2021 startet im Karl-Häupl-Institut die neue Reihe des Curriculums Ästhetische Zahnmedizin. Diese zertifizierte Fortbildung, die vor rund zehn Jahren in Kooperation der Zahnärztekammern Westfalen-Lippe, Niedersachsen und Nordrhein geschaffen wurde, ist in den drei Kammerbereichen gleich strukturiert und wird zeitversetzt an den drei Standorten Münster Hannover und Düsseldorf angeboten.

Hierdurch soll den Teilnehmern ermöglicht werden, die komplette Kursserie mit ca. 130 Fortbildungsstunden bei Bedarf auch an unterschiedlichen Ausbildungsstätten in einem angemessenen Zeitraum zu absolvieren. Das Curriculum Ästhetische Zahnmedizin stellt eine in sich abgeschlossene Sequenz von Fortbildungsmodulen dar, die das Ziel verfolgt, Zahnärztinnen und Zahnärzten eine Aktualisierung und Vertiefung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Fachgebiet zu ermöglichen.

Namhafte Referenten garantieren Wissensvermittlung auf hohem wissenschaftlichem Niveau. In der Regel bilden eineinhalb Kurstage am Wochenende ein Modul. Neben Vorlesungen, Demonstrationen und Falldarstellungen soll vor allem durch praktische Übungen die Erlangung der gewünschten Handlungskompetenz erreicht werden.

Den Teilnehmern ist freigestellt, das Curriculum mit einer Abschlussprüfung in Form eines kollegialen Gesprächs vor einem Prüfungskollegium zu beenden. Der erfolgreiche Abschluss dieser Prüfung wird mit dem Zertifikat Curriculum Ästhetische Zahnmedizin der Zahnärztekammern Westfalen-Lippe, Niedersachsen und Nordrhein bescheinigt.

Die Anmeldung zum Curriculum Ästhetische Zahnmedizin ist ab sofort möglich. Weitere Informationen unter www.khi-direkt.de/#/kurs/21060.

Curriculum Ästhetische Zahnheilkunde

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut
Emanuel-Leutze-Str. 8
40547 Düsseldorf

Fp: 15/Baustein

Teilnehmergebühr: 770 €/Baustein

Kurs-Nr. 21060

Grundlagen der ästhetischen Zahnmedizin – Baustein I

Fr, 16.04.2021, 14 bis 19 Uhr

Sa, 17.04.2021, 9 bis 16 Uhr

Dr. Wolfram Bücking

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21060>

Kurs-Nr. 21061

Minimalinvasive Maßnahmen – die direkte ästhetische Versorgung mit Komposit – Baustein II

Fr, 14.05.2021, 14 bis 19 Uhr

Sa, 15.05.2021, 9 bis 16 Uhr

Prof. Dr. Bernhard Kläiber

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21061>



Kurs-Nr. 21062

**Funktion und Ästhetik der Zähne
– Baustein III**

Fr, 13.08.2021, 14 bis 19 Uhr

Sa, 14.08.2021, 9 bis 16 Uhr

Prof. Dr. Axel Bumann

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21062>

Kurs-Nr. 21063

**Parodontologische ästhetische Maßnahmen
– Baustein IV**

Fr, 17.09.2021, 14 bis 19 Uhr

Sa, 18.09.2021, 9 bis 17 Uhr

Dr. Frederic Kauffmann

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21063>

Kurs-Nr. 21064

**Funktionelle und ästhetische Veneerversorgungen
– Baustein V**

Fr, 18.06.2021, 14 bis 19 Uhr

Sa, 19.06.2021, 9 bis 17 Uhr

Dr. Jürgen Manhart

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21064>

Kurs-Nr. 21065

Vollkeramische Restauration – Baustein VI

Fr, 08.10.2021, 14 bis 19 Uhr

Sa, 09.10.2021, 9 bis 16 Uhr

Prof. Dr. Petra Gierthmühlen

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21065>

Kurs-Nr. 21066

**Implantologie und Implantatprothetik (festsetzend)
– Baustein VII**

Fr, 19.11.2021, 14 bis 19 Uhr

Sa, 20.11.2021, 9 bis 16 Uhr

Dr. Christian Sampers

Dr. Rainer Ulrich Erhard

ZTM Karl Plecity

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21066>

Kurs-Nr. 21067

Ästhetik in der Zahntechnik – Material und Methoden – Festsitzende versus abnehmbare Implantatprothetik – Baustein VIII

Fr, 03.12.2021, 14 bis 19 Uhr

Sa, 04.12.2021, 9 bis 16 Uhr

Dr. Frank Kornmann

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21067>

HINWEIS

Aufgrund der Vorgaben der derzeit bis zum 31.01.2021 gültigen Corona-Schutzverordnung NRW gibt es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässliche Aussage darüber, ob alle Bausteine des Curriculums Ästhetische Zahnmedizin als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden können.

Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf den Webseiten der Zahnärztekammer Nordrhein www.zaek-nr.de und des Karl-Häupl-Instituts www.khi-direkt.de sowie über den Facebook-Auftritt der Zahnärztekammer Nordrhein www.facebook.com/zaeknr.

KH / DVT-Kurs

Neues Kursangebot im Karl-Häupl-Institut



Erstmals wird 2021 im Karl-Häupl-Institut ein zweitägiger DVT-Kurs für Neuanwender zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz in der digitalen Volumentomographie mit Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz mit den Referenten Prof. Dr. Thomas Weisscher und Prof. Dr. Michael Augthun angeboten.

Zunehmend wird in der modernen ZMK-Heilkunde eine 3-D-Visualisierung und ggf. 3-D-Planung auf Basis einer Digitalen Volumentomografie benötigt. Um unabhängig die rechtfertigende Indikation zur DVT stellen zu können, ist die DVT-Fachkunde zwingend. Ziel des Kurses ist deshalb die Erlangung der DVT-Fachkunde (Fachkunde 4). Ferner soll die Fähigkeit vermittelt werden, 3-D-DVT-Bilder systematisch auszuwerten. Der Kurs stellt praxisnah und klinisch orientiert das Verfahren der DVT mit Vor- und Nachteilen, Grenzen, Risiken, Alternativen und rechtlichen Vorgaben dar. Gleichzeitig wird dabei die allgemeine Fachkunde im Strahlenschutz aktualisiert. Hierbei werden u.a. folgende Themenbereiche abgedeckt:

- Aktuelle Rechtsvorschriften und Empfehlungen
- Spezielle zahnmedizinische DVT-Gerätekunde und Aufnahmetechnik
- Indikationen für spezielle DVT-Aufnahmetechniken einschließlich der Dosismessgrößen
- Indikationsstellung zur Untersuchung mit Röntgenstrahlen unter Berücksichtigung alternativer Verfahren

DVT-Kurs

Termin: Samstag, 13. März 2021
9 bis 17.30 Uhr
Samstag, 3. Juli 2021
9 bis 16 Uhr

Referenten: Prof. Dr. Michael Augthun
Prof. Dr. Thomas Weisscher

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut
Emanuel-Leutze-Str. 8
40547 Düsseldorf

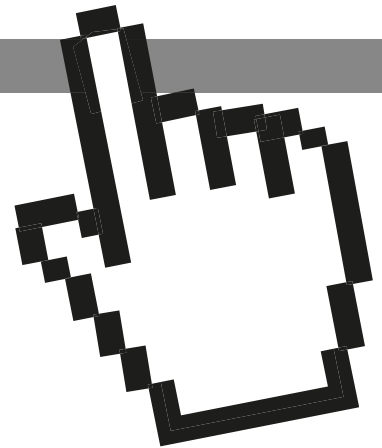
Fp.: 17
Teilnehmergebühr: 750 €

Anmeldung: <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21999>
www.khi-direkt/#/Kurs/21999
Fax: 0211 44704-401

- Strahlenschutz
- Strahlenschutzeinrichtungen
- Neue Entwicklungen in der Gerätetechnik und deren Anwendung
- Qualitätssicherung, -kontrolle und aktuelle Entwicklungen

dentoffert

Angebote – Gesuche



Der Marktplatz in Sachen

- Praxis –
- Inventar –
- Jobs für Zahnärztinnen/Zahnärzte –
- Jobs für Praxismitarbeiter/Innen –
- Ausbildungsplätze zur/zum ZFA –

kostenlos

regional

zielgerichtet

www.dentoffert.de

dentoffert

ist ein kostenloser Service
der Zahnärztekammer Nordrhein



Videosprechstunde, Videofallkonferenz und Telekonsil

Neue Broschüre der KZBV – Informationen für Patienten und Pflegeheime in Arbeit

Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsile sind seit Oktober 2020 auch in der vertragszahnärztlichen Versorgung im Einsatz. Die neuen technischen Möglichkeiten sind sehr effizient und bringen viele Vorteile – für Zahnarztpraxen und Patienten gleichermaßen.

Um Zahnärztinnen und Zahnärzten den Umgang mit den Leistungen zu erleichtern, hat die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) die Broschüre „Videosprechstunden, Videofall-

„(Es) muss unbedingt über die weitere Ausdehnung von Videoanwendungen auf die Versorgung aller Versicherten nachgedacht werden.“

Martin Hendges, KZBV

konferenzen und Telekonsile in der vertragszahnärztlichen Versorgung – Die wichtigsten Informationen für Zahnarztpraxen“ veröffentlicht. Die Publikation zeigt Vertragszahnärzten und Praxisteams anschaulich auf, welche technischen Anforderungen und Voraussetzungen beachtet werden müssen. Schritt-für-Schritt-Anleitungen bieten einen leicht verständlichen Überblick, etwa auf dem Weg von der analogen in die digitale Sprechstunde. Transparente Hinweise erleichtern zudem die Abrechnung mit gesetzlichen Krankenkassen.

Martin Hendges, stellv. Vorsitzender des Vorstands der KZBV, betonte erneut die Relevanz solcher Anwendungen für die zahnärztliche Versorgung: „Digitale Lösungen werden für Praxen und Patienten im Behandlungsalltag immer wichtiger. Überaus hilfreich ist hier zum Beispiel die Videosprechstunde. Der Verzicht auf unmittelbaren physischen Kontakt von Behandler und Patient – soweit sinnvoll und machbar – findet auch einen Anwendungsbereich in Ausnahmesituationen wie derzeit in der Corona-Pandemie, vor allem bei der Versorgung infizierter und unter Quarantäne gestellter Personen. Vor diesem Hintergrund muss unbedingt über die weitere Ausdehnung von Videoanwendungen auf die Versorgung aller Versicherten nachgedacht werden.“

Erhebliche Erleichterungen mit diesen technischen Innovationen gehen insbesondere für vulnerable Patientengruppen wie Pflegebedürftige und Menschen mit Beeinträchtigung einher, aber auch für betreuende Angehörige oder Pflegepersonal. „Etwa wenn lange Anfahrtswege vermieden oder der Bedarf dafür zumindest verringert werden kann“, sagte Hendges.

Um Praxen die Handhabung der Technik so einfach wie möglich zu machen und den Mehrwert für die Versorgung zu unterstreichen, stellt die KZBV mit der neuen Broschüre kompakte und leicht verständliche Informationen bereit, die künftig fortlaufend ergänzt und aktualisiert werden. Die Broschüre kann auf der Website der KZBV als PDF-Datei kostenfrei abgerufen werden. Weitere wichtige Informationen zu Videosprechstunden, Videofallkonferenzen, Telekonsilen und auch zu Anbietern solcher digitalen Dienstleistungen stellt die KZBV unter www.kzbv.de/videosprechstunden zur Verfügung. Materialien zu dem Thema speziell für Patienten sowie für die zahnärztliche Versorgung in Pflegeheimen und vergleichbaren Einrichtungen sind in Arbeit und werden in Kürze veröffentlicht. ■

KZBV, Pressemitteilung vom 12. Februar 2021

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ZAHNARZTPRAXEN



Digitale Lösungen und Anwendungen werden für Zahnarztpraxen und Patienten im Behandlungsalltag zunehmend wichtiger. Um das Potenzial der Telemedizin künftig noch stärker auszuschöpfen, können Zahnärztinnen und Zahnärzte seit Oktober 2020 auch im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsile nutzen und entsprechend abrechnen. Die

neuen technischen Möglichkeiten sind sehr effizient und bringen viele Vorteile. Die vorliegende Praxisinformation erläutert die neuen Leistungen und gibt Schritt-für-Schritt-Anleitungen zu Voraussetzungen, Vergütungen und Durchführung von Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsilien.

DÜSSELDORFER SYMPOSIUM ZAHNMEDIZIN 2021 DIGITAL

Aktuell – Interdisziplinär – Kollegial

Samstag, 13. März 2021 | 9 s.t. bis 15 Uhr
Aktualisierung Fachkunde
Strahlenschutz | 15 bis 18 Uhr



Veranstalter:

Klinik am Kaiserteich (Leitung Prof. Dr. Dr. Jörg Handschel)

Veranstaltungsort:

Online (live gestreamt)

Referenten:

Prof. Dr. Dr. J. Handschel, Düsseldorf; Prof. Dr. D. Drescher, Düsseldorf; Prof. Dr. J.-F. Güth, Frankfurt; Dr. R. Hausweiler, Präsident der ZÄK Nordrhein; ZA A. Kruschwitz, Mitglied des Vorstands der KZV Nordrhein; Dr. M. Schäfer, Düsseldorf; Dr. K. W. Schulte, Düsseldorf

Fortbildungspunkte:

6 (plus 9 für Strahlenschutzkurs)

Teilnehmergebühr:

Symposium 79 €

Strahlenschutzkurs 229 €

Anmeldung: www.medex-onlineportal.de/events (nur online)

34. BERGISCHER ZAHNÄRZTETAG

Jubiläumskongress:

UPDATE KINDERZAHNHEILKUNDE



Freitag, 11. Juni 2021, und Samstag, 12. Juni 2021
Historische Stadthalle Wuppertal

Durch die Corona-Pandemie begründete Einschränkungen sind möglich. Der Bergische Zahnärzterverein wird darauf flexibel reagieren und das Format ggf. in eine Hybrid- oder in eine reine Online-Veranstaltung umwandeln.

Der Bergische Zahnärztertag findet auf jeden Fall statt!

Mehr Infos: www.bzaev.de

ENDODONTISCHE REVISION VS. MIKROCHIRURGISCHE WURZELSPITZENRESEKTION MIT DVT-DIAGNOSTIK



Samstag, 27. März 2021, 10 Uhr bis 13 Uhr

Veranstalter: Bergischer Zahnärzterverein

Referent: Prof. Dr. Sebastian Bürklein, Universität Münster

Veranstaltungsort: Historische Stadthalle Wuppertal,
Johannisberg 40, 42103 Wuppertal

Teilnahmegebühr: gebührenfrei (Nichtmitglieder: 60 €)

Fortbildungspunkte: 3 Fortbildungspunkte (BZÄK/DGZMK)

Anmeldung: <https://bzaev.de>

Fortbildung unter Corona-Pandemie: Gesundheits- und Ordnungsamt der Stadt Wuppertal haben das Hygienekonzept des BZÄV genehmigt, das folgendes beinhaltet: Voranmeldung, verbindliche Sitzordnung und das permanente Tragen von FFP2-Schutzmasken. Bitte bringen Sie Ihre FFP2-Maske mit!

PATIENTENBERATUNGSSTELLE | NEUE TELEFON-HOTLINE

Patienten informieren sich heute viel stärker als früher über ihre Gesundheit. Pro Jahr kann die Zahnärztekammer Nordrhein bei mehr als 10.000 Anfragen von Patientinnen und Patienten eine Lösung finden.

Für allgemeine Informationen rund um die Zahngesundheit und insbesondere bei speziellen Fragen zur Behandlung und deren Abrechnung können sich Patientinnen und Patienten telefonisch, per E-Mail (informationen-fuer-patienten@zaek-nr.de) oder per Post (Zahnärztekammer Nordrhein, Patientenberatungsstelle, Postfach 10 55 15, 40046 Düsseldorf) an die Beratungsstelle wenden.

TELEFON-HOTLINE

Eigens für Patienten hat die Zahnärztekammer Nordrhein eine Patienten-Hotline eingerichtet, bei der Fragen rund um die zahnärztliche Behandlung beantwortet werden.

Die Hotline ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

montags 12 bis 15 Uhr und donnerstags 10 bis 13 Uhr

jeden 2. Mittwoch im Monat 15 bis 17 Uhr Beratung durch Zahnärzte/-innen

Tel. 0211 44704-280



KH/ Karl-Häupl-Institut

HINWEIS ZU DEN VERANSTALTUNGEN

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage mit einem weitreichenden Lockdown und den strengen Vorgaben der derzeit gültigen Corona-Schutzverordnung NRW gibt es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Aussagen darüber, ob die geplanten und nachfolgend aufgeführten Kurse in gewohnter Form als Präsenzveranstaltungen im Karl-Häupl-Institut durchgeführt werden können. Trotz sinkender Inzidenzzahlen, aber einer prozentualen Zunahme von Infektionen der positiv getesteten Personen mit der „britischen“ Virus-Mutation ist die kurzfristige Öffnung des KHI für Präsenzveranstaltungen noch nicht absehbar.

Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf den Webseiten der Zahnärztekammer Nordrhein www.zaek-nr.de und des Karl-Häupl-Instituts www.khi-direkt.de sowie über den Facebook-Auftritt der Zahnärztekammer Nordrhein www.facebook.com/zaeknr.

Gern können Sie sich mit Ihren Fragen auch per E-Mail an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Fortbildung wenden: khi@zaek-nr.de.

ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG

13.03.2021 | 21999 | 17 Fp.

DVT-Kurs zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz in der digitalen Volumetomografie mit Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz

Prof. Dr. Thomas Weischer

Prof. Dr. Michael Augthun

(weitere Informationen s. S. 35)

Sa, 13.03.2021, 9 bis 17.30 Uhr

Sa, 03.07.2021, 9 bis 16 Uhr

Teilnehmergebühr: 750 €

13.03.2021 | 21014 | 8 Fp.

Ausbildung zum Laserschutzbeauftragten gem. den Richtlinien nach OStrV und TROS

Prof. Dr. Herbert Deppe

Sa, 13.03.2021, 9 bis 15.30 Uhr

Teilnehmergebühr: 290 €

Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 290 €

17.03.2021 | 21005 | 9 Fp.

Keep On Swinging

Dr. Michael Maak

Mi, 17.03.2021, 12 bis 19 Uhr

Teilnehmergebühr: 370 €

17.03.2021 | 21015 | 2 Fp.

Bewertungen von Zahnärzten auf Bewertungsportalen

RA Colin Simbach, LL.M.

Mi, 17.03.2021, 14 bis 16 Uhr

Teilnehmergebühr: 80 €

Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 80 €

20.03.2021 | 21016 | 10 Fp.

Praktische Diagnostik und Therapie von Myoarthropathien des Kausystems

Prof. Dr. Jens C. Türp

Sa, 20.03.2021, 9 bis 17 Uhr

Teilnehmergebühr: 380 €

20.03.2021 | 21038 | 8 Fp.

KHI-Thementag Keramik oder Metall – was, wann und wie?

Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz

Dr. Michael Hohaus

ZA Ulf Krueger-Janson

Prof. Dr. Dr. h.c. Georg Meyer

Prof. Dr. Peter Pospiech

(weitere Informationen s. S. 36)

Sa, 20.03.2021, 9 bis 16 Uhr

Teilnehmergebühr: 300 €

20.03.2021 | 21003 | 10 Fp.

Weichgewebsmanagement in der Implantologie und der plastischen Parodontalchirurgie – Hands-On

Dr. Nina Ludmilla Psenicka

Sa, 20.03.2021, 9 bis 17 Uhr

Teilnehmergebühr: 390 €

24.03.2021 | 21052 | 2 Fp.

Medizin trifft Zahnmedizin! (Teil 1) Alles AUßER – GEWÖHNLICH – Risikopatienten in der Zahnarzt-Praxis!

Dr. med. Catherine Kempf

Mi, 24.03.2021, 16.30 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 45 €

24.03.2021 | 21017 | 6 Fp.

Fit in zahnärztlicher Chirurgie 1: Grundlagen und Basistechniken

Prof. Dr. Thomas Weischer

Mi, 24.03.2021, 14 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 240 €

26.03.2021 | 21004 | 16 Fp.

Update Oralchirurgie

Dr. Nina Ludmilla Psenicka

Fr, 26.03.2021, 14 bis 20 Uhr

Sa, 27.03.2021, 9 bis 17 Uhr

Teilnehmergebühr: 540 €

27.03.2021 | 21018 | 9 Fp.

Endo 2021 –

ein modernes Behandlungskonzept für die Wurzelkanalaufbereitung

Prof. em. Dr. Wolfgang Raab
Sa, 27.03.2021, 10 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 380 €

14.04.2021 | 21020 | 6 Fp.

Pimp your Endo

Dr. Christoph Sandweg
Mi, 14.04.2021, 14 bis 18 Uhr
Teilnehmergebühr: 160 €

14.04.2021 | 21011 | 4 Fp.

Hygiene in der Zahnarztpraxis (Teil 1) Praxisorganisation-, ausstattung-, QM inkl. Änderungen durch RKI/BfArM 2012

Dr. Johannes Szafraniak
Dr. rer. nat. Thomas Hennig
Mi, 14.04.2021, 16 bis 20 Uhr
Teilnehmergebühr: 170 €
Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 90 €

16.04.2021 | 21042 | 6 Fp.

Dental English – At the Reception

Sabine Nemeč
Fr, 16.04.2021, 14 bis 19 Uhr
Teilnehmergebühr: 230 €

16.04.2021 | 21023 | 4 Fp.

Kariesexkavation – alles anders oder alter Wein in neuen Schläuchen?

Priv.-Doz. Dr. Falk Schwendicke
Fr, 16.04.2021, 14 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 250 €

17.04.2021 | 20151 | 15 Fp.

Curriculum Kinderzahnheilkunde – Modul 2: Kieferorthopädie bei Kindern und Jugendlichen

Prof. Dr. Bärbel Kahl-Nieke
Prof. Dr. Andreas Schulte
Fr, 16.04.2021, 14 bis 19 Uhr
Sa, 17.04.2021, 9 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 770€

16.04.2021 | 21060 | 15 Fp.

Curriculum Ästhetische Zahnmedizin – Baustein I: Grundlagen

Dr. Wolfram Bücking
Fr, 16.04.2021, 14 bis 19 Uhr
Sa, 17.04.2021, 9 bis 16 Uhr
Teilnehmergebühr: 770 €

17.04.2021 | 21043 | 8 Fp.

Dental English Basics – In the Dental Office

Sabine Nemeč
Sa, 17.04.2021, 9 bis 16 Uhr
Teilnehmergebühr: 260 €

21.04.2021 | 21039 | 5 Fp.

Rückenschule und rückengerechte Arbeitsweise in der Zahnarztpraxis

Susanne Hilger
Mi, 21.04.2021, 14 bis 18 Uhr
Teilnehmergebühr: 150 €
Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 100 €

21.04.2021 | 21053 | 2 Fp.

Medizin trifft Zahnmedizin! (Teil 2) Alles AUßER – GEWÖHNLICH – Risikopatienten in der Zahnarzt-Praxis!

Dr. med. Catherine Kempf
Mi, 21.04.2021, 16.30 bis 18 Uhr
Teilnehmergebühr: 45 €

21.04.2021 | 21049 | 3 Fp.

Einfach mal durchatmen! – Yoga als Prävention für den Praxisalltag

Katharina Engel
Mi, 21.04.2021, 16 bis 18.15 Uhr
Teilnehmergebühr: 85 €

23.04.2021 | 21393 | 16 Fp.

Intensiv-Abrechnungseminar

verschiedene Referenten
(weitere Informationen s. S. xx)
Fr, 23.04.2021, 9 bis 19 Uhr
Sa, 24.04.2021, 9 bis 19 Uhr
Teilnehmergebühr: 250 €

Fr, 23.04.2021 | 21024 | 15 Fp.

Funktionsanalyse und -therapie für die tägliche Praxis (Kurs 1) – Grundlagen

Dr. Uwe Harth
Fr, 23.04.2021, 14 bis 19 Uhr
Sa, 24.04.2021, 9 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 480 €

28.04.2021 | 21040 | 8 Fp.

Moderne Präparationstechniken Update

Dr. Gabriele Diedrichs
Mi, 28.04.2021, 14 bis 20 Uhr
Teilnehmergebühr: 320 €

28.04.2021 | 21019 | 5 Fp.

Notfall in der Zahnarztpraxis

Hinweise für das Praxisteam im Umgang mit Notfallsituationen
Dr. Dr. Thomas Clasen
Mi, 28.04.2021, 15 bis 19 Uhr
Teilnehmergebühr: 220 €
Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 80 €

28.04.2021 | 21012 | 5 Fp.

Hygiene in der Zahnarztpraxis (Teil 2) inkl. Begehungen nach MPG

Dr. Johannes Szafraniak
Dr. rer. nat. Thomas Hennig
Mi, 28.04.2021, 15 bis 20 Uhr
Teilnehmergebühr: 220 €
Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 110 €

30.04.2021 | 21027 | 17 Fp.

Bisshebung im Abrasions- und Erosionsgebiss mit Vollkeramik

Von der Vorbehandlung bis zu den definitiven Restaurationen
Prof. Dr. Jürgen Manhart
Fr, 30.04.2021, 14 bis 20 Uhr
Sa, 01.05.2021, 9 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 790 €

ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG ONLINE

21.04.2021 | 21047 | 3 Fp.

Vollkeramische Restaurationen Aus der Praxis – für die Praxis

Dr. Urs Brodbeck, D.D.S.
Mi, 21.04.2021, 16 bis 18 Uhr
Teilnehmergebühr: 85 €

VERTRAGSWESEN

14.04.2021 | 21314 | 4 Fp.

Zahnersatz – Abrechnung nach BEMA und GOZ (Teil 1)

ZA Lothar Marquardt
Dr. Ursula Stegemann
Mi, 14.04.2021, 14 bis 18 Uhr
Teilnehmergebühr: 30 €

16.04.2021 | 21315 | 4 Fp.
Zahnersatz – Abrechnung nach BEMA und GOZ (Teil 2)
 ZA Lothar Marquardt
 Dr. Ursula Stegemann
 Fr, 16.04.2021, 14 bis 18 Uhr
 Teilnehmergebühr: 30 €

21.04.2021 | 21313 | 4 Fp.
Die leistungsgerechte Abrechnung der Behandlung von Parodontal- und Kiefergelenkerkrankungen
 ZA Andreas Kruschwitz
 ZA Jörg Oltrogge
 Mi, 21.04.2021, 14 bis 18 Uhr
 Teilnehmergebühr: 30 €

FORTBILDUNG PRAXIS-MITARBEITER-INNEN (ZFA)

13.03.2021 | 21214
Scharfe Instrumente Grundsätze des Instrumentenschleifens – Pflege und Wartung von Parodontal-Instrumenten

Alexandra Thüne
 Sa, 13.03.2021, 9 bis 15 Uhr
 Teilnehmergebühr: 150 €

21.04.2021 | 21206
Prophylaxe – Für jedes Lebensalter die richtige Strategie

Andrea Busch
 Mi, 21.04.2021, 13 bis 19.30 Uhr
 Teilnehmergebühr: 150 €

23.04.2021 | 21203
Zeitmanagement: Wertvoll für Ihre Praxis, mehr Zeit für das Wesentliche – Upgrade

Angelika Doppel
 Fr, 23.04.2021, 13 bis 16.30 Uhr
 Teilnehmergebühr: 90 €

24.04.2021 | 21283
Hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten in der Zahnarztpraxis
Fortbildungsangebot für zahnmedizinisches Hilfspersonal mit abgeschlossener Berufsausbildung
 Ass. jur. Dorothea Stauske
 Dr. Patrick Köhrer
 Dr. Richard Hilger
 Marion Paulußen
 ZA Frank Paulun
 ZA Jörg Weyel,
 Fr, 23.04.2021, 13 bis 16.30 Uhr
 Teilnehmergebühr: 90 €

HINWEIS

Bitte beachten Sie bei der Anmeldung zu den Fortbildungsveranstaltungen die AGB der Zahnärztekammer Nordrhein: www.zaek-nr.de
 Für die Praxis:
 Fortbildung – Das Karl-Häupl-Institut > Dokumente

Haben Sie uns schon Ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt?



Leider fehlen der KZV Nordrhein noch von einigen nordrheinischen Praxen die E-Mail-Adressen. Um demnächst auch Sie per E-Mail über wichtige kurzfristige Entwicklungen informieren zu können, bitten wir nochmals um die Bekanntgabe Ihrer aktuellen E-Mail-Adresse (Praxis).

HABEN SIE EINEN ZUGANG ZUM SERVICEPORTAL myKZV? Dann könne Sie Ihre E-Mail-Adresse ganz einfach und jederzeit unter den persönlichen Einstellungen eintragen bzw. ändern.

ANDERENFALLS steht ihnen natürlich weiterhin der Weg über unser E-Mail-Postfach zur Verfügung. Hierzu schreiben Sie uns eine Mail an Register@kzvn.de und teilen uns unter Angabe Ihrer Abrechnungsnummer die (neue) E-Mail-Adresse mit.

BITTE ÄNDERUNGEN ANZEIGEN!

BRANDSCHUTZHELFER-SCHULUNG 2021

Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Beschäftigten in Brandgefahren, Maßnahmen gegen Brände und Explosionen sowie zum Verhalten im Gefahrfall jährlich zu unterweisen (§ 10 Arbeitsschutzgesetz; §4 DGUV Vorschrift 1, ASR A2.2).

Mindestens fünf Prozent der Beschäftigten, also mindestens eine Person, muss als Brandschutz Helfer ausgebildet sein.

Die Zahnärztekammer Nordrhein bietet im Karl-Häupl-Institut Brandschutz Helfer-Schulung an.

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut
Emanuel-Leutze-Str. 8 | 40547 Düsseldorf

Termine:

20.03.2021 | 21828 | 3 Fp.

Brandschutz Helfer-Schulung

Tobias Wilkomsfeld

Sa, 20.03.2021, 10 bis 13 Uhr

Teilnehmergebühr: 99 €

www.khi-direkt.de/#/kurs/21828

12.06.2021 | 21829 | 3 Fp.

Brandschutz Helfer-Schulung

Tobias Wilkomsfeld

Sa, 12.06.2021, 10 bis 13 Uhr

Teilnehmergebühr: 99 €

www.khi-direkt.de/#/kurs/21829



18.09.2021 | 21830 | 3 Fp.

Brandschutz Helfer-Schulung

Tobias Wilkomsfeld

Sa, 18.09.2021, 10 bis 13 Uhr

Teilnehmergebühr: 99 €

www.khi-direkt.de/#/kurs/21830

06.11.2021 | 21831 | 3 Fp.

Brandschutz Helfer-Schulung

Tobias Wilkomsfeld

Sa, 06.11.2021, 10 bis 13 Uhr

Teilnehmergebühr: 99 €

www.khi-direkt.de/#/kurs/21831

INTENSIV-ABRECHNUNGSSEMINAR

Seminar für Assistenten/-innen und neu niedergelassene Zahnärzte/-innen

Freitag, 23. April 2021 | 9 bis 19.15 Uhr

Samstag, 24. April 2021 | 9 bis 19 Uhr

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut
Emanuel-Leutze-Str. 8 | 40547 Düsseldorf

Programm:

- Betriebswirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungssystems
- BEMA: Abrechnung konservierender und endodontischer Leistungen
- BEMA: Abrechnung zahnärztlich-chirurgischer Leistungen
- GOZ: Abrechnungsmodalitäten bei implantologischen Leistungen
- Gehört das erarbeitete Honorar dem Zahnarzt wirklich? Budget und HVM
- GOZ/BEMA: Die Abrechnung prophylaktischer Leistungen
- BEMA: Zahnersatzplanung und Abrechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der GOZ und des BEMA

- BEMA: Planung/Abrechnung der systematischen PAR-Behandlung | Abrechnung der Behandlung mit Aufbisschienen
- Private Vereinbarungen mit Kassenpatienten unter Anwendung der GOZ
- GOZ: Allgemeine Formvorschriften und Interpretationen der ZÄK Nordrhein

Referenten:

Dr. med. habil. Dr. G. Arentowicz, ZA A. Kruschwitz,
Dr. H.-J. Lintgen, ZA L. Marquardt, ZA Lutz Neumann, MSc,
ZA Jörg Oltrogge, Dr. U. Stegemann, ZA R. Wagner

Fp.: 16

Kurs-Nr.: 21392

Teilnehmergebühr: 250 Euro

Anmeldung: <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21392>
khi@zaek-nr.de
Fax: 0211 44704-401



Sitzungstermine 2021

Zulassungsausschuss Zahnärzte für den Bezirk Nordrhein



SITZUNGSTERMIN

24. März 2021
28. April 2021
19. Mai 2021
16. Juni 2021
25. August 2021

ABGABETERMIN

23. Februar 2021
29. März 2021
19. April 2021
17. Mai 2021
26. Juli 2021

SITZUNGSTERMIN

22. September 2021
27. Oktober 2021
17. November 2021
15. Dezember 2021

ABGABETERMIN

23. August 2021
27. September 2021
18. Oktober 2021
15. November 2021

Anträge auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit müssen **vollständig** – mit allen erforderlichen Unterlagen – **spätestens einen Monat** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der **Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses**, Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, 40181 Düsseldorf, vorliegen.

Sofern die Verhandlungskapazität für einen Sitzungstermin durch die Zahl bereits vollständig vorliegender Anträge überschritten wird, ist für die Berücksichtigung das Datum der Vollständigkeit Ihres Antrags maßgebend. **Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine rein fristgerechte Antragsabgabe keine Garantie für eine wunschgemäße Terminierung darstellen kann.**

Anträge, die verspätet eingehen oder zum Abgabetermin unvollständig vorliegen, müssen bis zu einer der nächsten Sitzungen zurückgestellt werden.

DESHALB UNSERE BITTE AN SIE: REICHEN SIE MÖGLICHST FRÜHZEITIG IHREN KOMPLETTEN ZULASSUNGSANTRAG EIN!

Angestellte Zahnärzte

Die vorstehenden Fristen und Vorgaben gelten auch für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung von angestellten Zahnärzten.

Berufsausübungsgemeinschaften

Wir bitten um Beachtung, dass Anträge auf Führen einer Berufsausübungsgemeinschaft und damit verbundene Zulassungen nur **zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung einer Berufsausübungsgemeinschaft kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

Medizinische Versorgungszentren (MVZ)

Anträge zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) müssen **vollständig spätestens zwei Monate** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses vorliegen.

Auch in diesem Fall bitten wir um Beachtung, dass Anträge auf Führen eines MVZ und damit verbundene Zulassungen **nur zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung eines MVZ kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.



Gesund beginnt im Mund – Zündstoff!

Tag der Zahngesundheit am 25. September

Am 25. September ist der Tag der Zahngesundheit. In diesem Jahr steht die Parodontitis im Mittelpunkt. Das Motto lautet: „Gesund beginnt im Mund – Zündstoff!“

Das Thema Parodontitis birgt auf vielen Ebenen Zündstoff. Zum einen handelt es sich bei dieser Entzündung des Zahnhalteapparats um eine Erkrankung, von der in Deutschland sehr viele Menschen betroffen sind. So wurde eine moderate oder schwere Parodontitis bei 64,6 Prozent der 65- bis 74-Jährigen festgestellt. In der Altersgruppe 35 bis 44 Jahre sind es 51,6 Prozent. Aber auch Jüngere können eine Parodontitis entwickeln, die zu einem Abbau des Kieferknochens und im schlimmsten Fall zu Zahnverlust führt.

Zündstoff im Zusammenhang mit der Parodontitis ergibt sich zum anderen, weil sie sich oft schleichend und unbemerkt entwickelt, ohne dass Betroffene die Symptome erkennen. Das kann beson-

ders gefährlich werden, wenn Vorerkrankungen oder Risiken wie zum Beispiel Diabetes oder Herz-Kreislaufkrankungen vorliegen. Parodontitis kann diese Erkrankungen mit auslösen und sogar verstärken.

Der Tag der Zahngesundheit 2021 möchte aufklären, welche Warnsignale es gibt und wie man darauf reagieren sollte. Ganz gezielt geht es auch um die Frage, wie man einer Parodontitis vorbeugen kann. Dabei spielt die frühe Gesundheitserziehung durch Gruppenprophylaxe in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kitas und Schulen eine wichtige Rolle, aber auch die regelmäßige, sorgfältige Mundhygiene kombiniert mit einem gesunden Lebensstil und den Vorsorgeleistungen in der zahnärztlichen Praxis. Studien zeigen ganz klar, dass diese Maßnahmen die Wahrscheinlichkeit für eine Parodontitis sehr stark reduzieren.

Auf Twitter, Instagram und Facebook informieren wir ab sofort bis zum 25. September über unseren diesjährigen Themenschwerpunkt. Bundesweit werden Veranstaltungen am und um den 25. September über die Mundgesundheit aufklären. ■

**Aktionskreis zum Tag der Zahngesundheit,
Presseinformation vom 5.2.2021**



Herbert-Lewin-Preis: Ausschreibung hat begonnen

Forschungspreis zur Rolle der Ärzteschaft in der NS-Zeit



Der Platz vor dem Sitz von Bundesärztekammer, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des Gemeinsamen Bundesausschusses in Berlin wurde zu seinen Ehren Herbert-Lewin-Platz genannt.

Die Ausschreibung für den Herbert-Lewin-Preis 2021 hat begonnen. Mit dem Forschungspreis werden wissenschaftliche Arbeiten über die Aufarbeitung der Geschichte von Ärztinnen und Ärzten in der Zeit des Nationalsozialismus prämiert.

HINTERGRUND: HERBERT LEWIN

Herbert Lewin wurde am 1. April 1899 in Schwarzenau geboren. Nach einem Medizinstudium arbeitete er in der jüdischen Poliklinik in Berlin, ab dem Jahr 1937 bis zu seiner Deportation durch die Nationalsozialisten als Chefarzt im jüdischen Krankenhaus in Köln. Nach seiner Befreiung nahm Herbert Lewin seine Arztstätigkeit wieder auf. 1963 bis 1969 bekleidete er das Amt des Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland. Lewin starb am 21. November 1982 in Wiesbaden (Quelle: www.zentralratderjuden.de).

Die nunmehr achte Vergabe des Preises wird vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG), der Bundesärztekammer (BÄK), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) getragen.

Teilnahmebedingungen

An der Ausschreibung teilnehmen können Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Einzelpersonen. Aber auch Kooperationen oder Gemeinschaften von Ärzten, Zahnärzten und Psychotherapeuten, Studierende der Zahnmedizin oder Medizin sowie Wissenschaftler an zahnmedizinischen und medizinischen Fakultäten oder medizinhistorischen Instituten können sich bewerben.

Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache verfasst sein und können sowohl in Papierform in sechsfacher Ausfertigung als auch in elektronischer Form abgegeben werden. Einsendeschluss ist am 15. Juni 2021. Die Bewerbungsanschrift lautet: Kassenärztliche Bundesvereinigung, Abteilung GIMO, Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin, E-Mail: gimo@kbv.de

Jury und Preisvergabe

Die Bewertung der eingereichten Arbeiten und die Ermittlung der Preisträger nimmt eine unabhängige Jury vor, deren Mitglieder von den Trägerorganisationen und dem Zentralrat der Juden in Deutschland benannt wurden. Namentlich sind dies: Prof. Dr. med. Volker Hess, Prof. Dr. phil. Robert Jütte, Prof. Dr. phil. Samuel Salzborn, Prof. Dr. med. Dr. med. dent. Dr. phil. Dominik Groß und Prof. Dr. med. Leo Latasch. Die Jury tagt nichtöffentlich. Die Entscheidung der Jury ist für alle teilnehmenden Personen verbindlich und kann nicht angefochten werden.

Der Herbert-Lewin-Preis ist mit insgesamt 15.000 Euro dotiert. Er kann von der Jury auf mehrere verschiedene Arbeiten aufgeteilt werden. Alle teilnehmenden Personen erhalten nach der Entscheidung der Jury eine schriftliche Nachricht. ■

KZBV, Pressemitteilung, 18.1.2021



ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN AUF FACEBOOK



Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

Die Redaktion

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

Die Redaktion

Reise zu medizinischen Wegmarken

Dr. Dr. Ronald D. Gerste: Wie Krankheiten Geschichte machen



gestellt. Doch Krankheiten bestimmen auch das Leben, die Kultur und das Bewusstsein der Völker. Pest, Aids, Cholera und Syphilis haben ganze Zeitalter geprägt.

Gerste nimmt uns in seinem 384-seitigem Buch mit zahlreichen Abbildungen mit auf eine spannende Reise zu den medizinischen Wegmarken unserer Geschichte: Die Spannweite der Kapitel reicht von Alexander dem Großen, über Friedrich II, Johann Sebastian Bach, Wladimir Illjitsch Lenin, John F. Kennedy bis zu Friedrich Ebert und François Mitterrand.

„Es sind somit zwei Ebenen, denen wir [...] nachgehen werden: den großen Krankheiten und den Krankheiten der Großen, der Entscheidungsträger.“

Dr. Dr. Ronald D. Gerste, Vorwort, S. 13

RONALD D. GERSTE: WIE KRANKHEITEN GESCHICHTE MACHEN. VON DER ANTIKE BIS HEUTE

Klett-Cotta 2021

ISBN 978-3-608-98418-7

Pest, Syphilis, Aids und Spanische Grippe haben Menschen in ihren Epochen bedroht, geprägt und in ihrem Bewusstsein Spuren hinterlassen. Eindrucksvoll zeigt Dr. Dr. Ronald Gerste, wie Seuchen und Krankheiten der Mächtigen zu Entscheidungsfaktoren in der Geschichte wurden – bis heute.

Eine englische Königin, die das Land zusammen mit ihrem Mann, dem spanischen König, wieder katholisch machen will, scheint schwanger zu sein. Doch es ist ein Tumor – wäre sonst Spanien die Supermacht in unserer Welt? Ein deutscher Kaiser gilt als Hoffnungsträger der Liberalen, könnte Deutschland auf den Weg zu einer konstitutionellen, fortschrittlichen Monarchie führen. Doch er hat Kehlkopfkrebs, ihm sind nur 99 Tage an der Macht vergönnt – wäre durch ihn der Erste Weltkrieg vermeidbar gewesen?

Die Krankheiten von Staatenlenkern haben wiederholt in den Ablauf der Geschichte eingegriffen und die Weichen des Weltgeschehens oft auf dramatische Weise in eine andere Richtung

Dr. Dr. Ronald D. Gerste, geboren 1957, ist Augenarzt, Historiker und Amerikakenner. Gerste studierte Medizin und Geschichte an der Universität Düsseldorf, die ihn 1985 zum Dr. med. und 1994 zum Dr. phil. promovierte. Seit seinen Studientagen fasziniert ihn der Einfluss, den medizinische Faktoren auf den Ablauf der Geschichte haben.

Als Journalist und Sachbuchautor hat Gerste zahlreiche Beiträge zur amerikanischen und englischen Geschichte veröffentlicht. Regelmäßig schreibt er für die Chirurgische Allgemeine und die Zeitschrift für praktische Augenheilkunde. Als Korrespondent in den USA ist er vor allem für das Deutsche Ärzteblatt und die Neue Zürcher Zeitung tätig, wo er in der Kolumne Hauptsache gesund vertreten ist.

Gerade zum jetzigen Zeitpunkt macht Gerstes Buch bewusst, dass verheerende Krankheiten – wie Pest, Syphilis, Pocken, Cholera, Tuberkulose, Grippe, Krebs oder Aids – schon „immer“ (ko-)existieren. Und dass Pandemien leider zur Weltgeschichte dazugehören und die aktuelle vermutlich auch nicht die letzte sein wird. ■

Nadja Ebner, KZV Nordrhein/Klett-Cotta



Zahntipps der KZV Nordrhein

Öffentlichkeitsarbeit Fax 0211/9684-332

Praxis: _____

Adresse: _____

Abrechnungs-Nr.: _____

Telefon (für Rückfragen): _____

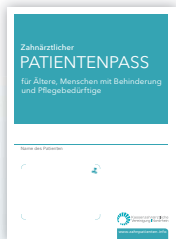
Datum: _____

Unterschrift/Stempel

Hiermit bestelle ich gegen Verrechnung mit meinem KZV-Konto

(Selbstkostenpreis je Broschüre: 0,27 Euro, zzgl. 3,50 Euro Versandpauschale;
aus technischen Gründen bitte nur in Staffellungen à 20 Stück, z. B. 20, 40, 60, 80, 100 usw.)

überarbeitet



**Zahnärztliche Patientenpass
für Ältere, Menschen mit
Behinderung und Pflege-
bedürftige**

„Pflegepass“ DIN A5



Zahnärztlicher Kinderpass

Werdende Mütter + FU ab 6. Lebensmonat
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr



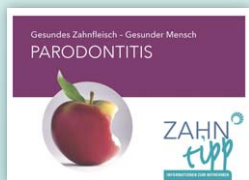
Zahnersatz

Kronen, Brücken und Prothesen



Moderne Füllungstherapien

Hightech für die Zähne



Parodontitis

Gesundes Zahnfleisch –
Gesunder Mensch



Prophylaxe

Gesunde Zähne,
schönes Lächeln

Zahntipps

Prophylaxe	überarbeitet	_____ Stück
Zahnersatz	überarbeitet	_____ Stück
Zahnfüllungen	überarbeitet	_____ Stück
Schöne Zähne		_____ Stück
Implantate		_____ Stück
Parodontitis	überarbeitet	_____ Stück
Zahnentfernung		_____ Stück
Endodontie		_____ Stück
Kieferorthopädie		_____ Stück
Pflegebedürftige		_____ Stück
Heil- und Kostenplan		_____ Stück

Zahnpässe

Erwachsenenpass		_____ Stück
Pflegepass	überarbeitet	_____ Stück
Kinderpass	überarbeitet	_____ Stück

Animalcula im Zahnbelag entdeckt

Antoni van Leeuwenhoek: Forscher, Erbauer und Nutzer von Lichtmikroskopen



Hat Antoni van Leeuwenhoek bei Jan Vermeer Model gestanden? „Der Geograph“ (1668/1669, Öl auf Leinwand) weist eine gewisse Ähnlichkeit auf.

Im beginnenden 17. Jahrhundert erreichte die anatomisch-physiologische Forschung ihre Grenze. Zur Weiterentwicklung war es nötig, in Mikrostrukturen vorzudringen. Aber die technischen Möglichkeiten waren nicht sehr hoch entwickelt. Während das Teleskop bereits zur Beobachtung des Weltalls eingesetzt wurde, suchte kaum jemand mit Mikroskopen nach Strukturen oder Objekten, die mit bloßem Auge nicht sichtbar sind. Erst der Niederländer Antoni van Leeuwenhoek entdeckte das Reich des mikroskopisch Kleinen (animalcula), und zwar in dem gelblichen Belag, den er sich von den Zähnen kratzte.

Antoni (1632–1723) nannte sich „van Leeuwenhoek“, da sein Geburtshaus in Delft an der Ecke zum Leeuwenpoort, dem „Löwentor“, lag. Er studierte nicht und verbrachte den Großteil seines Lebens in seiner Heimatstadt als Tuchhändler und Kammerherr des städtischen Gerichtshofs. 1669 wurde er als Landvermesser zugelassen, zehn Jahre später zum Eichmeister für alkoholische Getränke ernannt. Er war mit dem Maler Jan

Vermeer (1632–1675) befreundet und nach dessen Tod sein Nachlassverwalter. Da Vermeers Gelehrtenbilder „Der Astronom“ und „Der Geograph“ eine gewisse Ähnlichkeit mit Leeuwenhoek aufweisen, besteht die Vermutung, dass er Modell für diese beiden Gemälde gestanden hat.

Mikroskopie als Hobby

Antoni stellte aus selbst geschliffenen Linsen (bzw. Vergrößerungsgläsern, wie sie Tuchmacher benutzten, um die Stoffqualität zu beurteilen) sog. einfache Mikroskope her. Im Prinzip funktionieren sie wie eine sehr starke Lupe. Da für stärkere Vergrößerungen stärkere Krümmungen der einzigen Linse erforderlich sind, sind die Linsen solcher einfachen Mikroskope sehr klein. „Einfach“ bezieht sich dabei nicht etwa auf eine einfache Herstellung, sondern auf den Gegensatz zu „zusammengesetzten Mikroskopen“, die mit Objektiv und Okular eine Vergrößerung in

„Eine unglaubliche Menge verschiedenartiger winziger ‚Dierkens‘“

sah Antoni van Leeuwenhoek durch sein Mikroskop.

zwei Schritten bewirken. Heutige Mikroskope sind bis auf Ausnahmen zusammengesetzte Mikroskope.

Das Lichtmikroskop aus zusammengesetzten Linsen war schon vor Antonis Geburt in Gebrauch, vor allem aber die Linsen wiesen Mängel auf. Sie waren unzureichend geschliffen und hatten Einschlüsse. Antoni hingegen baute Mikroskope mit nur einer winzigen Linse von perfekter Qualität. Mit diesen erreichte er Vergrößerungen bis zum 270-Fachen, was die Leistung der damaligen mehrlinsigen Mikroskope weit übertraf.

Im Umgang mit seinen Mikroskopen und Linsen war er sehr genau: Seine Methode der Linsenschleiferei betrachtete er als unverkäufliches Privatgeheimnis, und andere Personen durften seine Mikroskope nur in seiner Gegenwart benutzen.

Durch seine kleinen, bikonvexen Linsen zwischen Messingplatten konnte er Objekte betrachten, die er an Nadelspitzen befestigt hatte. 1668 bestätigte er damit die Entdeckung des Kapillarsystems durch den italienischen Anatomen Marcello Malpighi

(1628–1694) und zeigte, wie rote Blutkörperchen durch die Kapillaren eines Kaninchenohrs und eines Froschbeins zirkulierten. 1674 lieferte er die erste genaue Beschreibung von roten Blutkörperchen.

1675 beobachtete er Protozoen und Bakterien – „Animalcula“ (Tierchen) – in Teichwasser, Regenwasser und im menschlichen Speichel. Er sah „eine unglaubliche Menge verschiedenartiger winziger ‚Dierkens‘, die sich recht zierlich bewegten, hin und her, sowie vorwärts und zur Seite taumeln“. 1683 beschrieb er in einem Brief verschiedene Bakterien im Zahnbelag und auch erstmals die schützende Wirkung eines Biofilms (s. Kasten).

Seine genauen Beobachtungen brachten ihm die Mitgliedschaft in der Royal Society ein. Ab 1673 berichtete Leeuwenhoek in rund 300 Briefen über seine Entdeckungen an die damals berühmteste wissenschaftliche Gesellschaft in London. Viele seiner Beobachtungen fasste er 1696 in seinem Buch „Arcana naturae detecta“ zusammen.

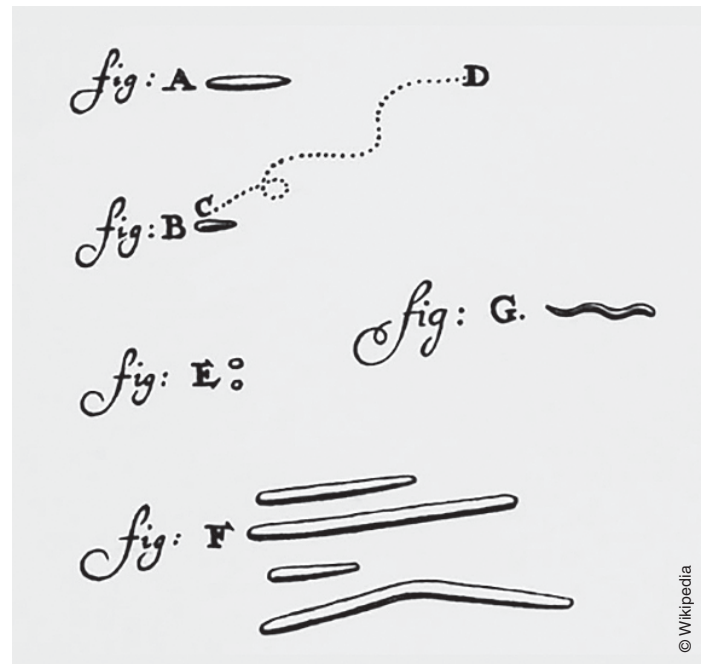
1677 beschrieb er auch als einer der Ersten Spermatozoen von Insekten und Menschen, die er ebenfalls als Animalcula bezeichnete, und widersprach der vorherrschenden Theorie von der Spontanzeugung der Kleinstlebewesen. Er postulierte stattdessen die zu der Zeit neu aufkommende Präformationslehre, nach der die Animalcules bereits vollausgebildete Menschen im Spermienkopf darstellten. Entsprechend zählte er auch zu den Animalculisten, die jegliche Beteiligung der Eizelle an der Entwicklung des Menschen, die über eine reine Ernährungsfunktion hinausginge, ablehnten.

Antoni wies zur Widerlegung der Spontanzeugung nach, dass sich Kornkäfer, Flöhe und Muscheln aus Eiern entwickeln und nicht, wie man damals glaubte, spontan aus Schmutz oder Sand entstehen. Weiterhin beschrieb er die Querstreifung der Muskulatur und das Netzwerk, das die Zellen des Herzmuskels bilden.

Antoni van Leeuwenhoek verstarb am 26. August 1723, zwei Monate vor seinem 91. Geburtstag, in Delft. Nach seinem Tod sollte es fast 150 Jahre dauern, bis wieder Mikroskope mit vergleichbar hoher Auflösung hergestellt wurden. Das war der Nachteil seiner Geheimniskrämerei bezüglich der Kunst des Linsenherstellens – erst im 19. Jahrhundert gelang es, bessere – mehrlinsige – Mikroskope zu bauen. ■

Nadja Ebner, KZV Nordrhein

BAKTERIEN IM ZAHNBELAG



1683 verfasste Antoni van Leeuwenhoek einen Brief, in dem er verschiedene Bakterien (z.T. mit Bewegungsspur) aus dem Zahnbelag malte und beschrieb.

Am 12. September 1683 verfasste Antoni van Leeuwenhoek einen Brief, in dem er Bakterien aus dem Zahnbelag beschrieb. Die zugehörige Abbildung zeigt tatsächlich Bakterien. Diese fand er, wenn er Zahnbelag mit Regenwasser oder Speichel vermischte. Antoni beobachtete auch erstmals die schützende Wirkung eines Biofilms für die darin lebenden Mikroorganismen:

„Ferner habe ich in meinen Mund starken Weinessig genommen, die Zähne auf einander gehalten und den Essig vielmals hindurch laufen lassen; darauf spülte ich meinen Mund wieder dreimal mit reinem Wasser aus, entnahm von der Materie zwischen Schneide- und Backzähnen, vermischte dieselbe sowohl mit Speichel als mit reinem Regenwasser und fand darin zwar fast überall ein unbegreifliche Anzahl lebender Thierchen, am meisten aber in der Materie zwischen den Backzähnen, allerdings nur wenige von der Form der Fig. A. Ich habe auch etwas Essig direkt in das Gemenge von Wasser und Speichel (mit der Materie) gebracht, wovon die Thierchen sofort abstarben. Hieraus schliesse ich, dass der Essig, als ich ihn im Munde hatte, nicht durch die ganze, fest an den Schneide- und Backzähnen sitzende Materie durchdrungen ist, sondern diejenigen Thierchen getodtet hat, die in der Äussersten Schicht der weissen Materie vorhanden waren.“

(Übersetzung: J. Richard Petri, 1896)

Angloamerikanisch statt rheinromantisch

In Köln schrieb ein Zahnarzt Architekturgeschichte (Rodenkirchen, Hahnwald, Marienburg)



„Am Zehnpfennigshof“ im Hahnwald: Errichtet wurde das auf den Namen X1 getaufte Haus zwischen 1959 und 1962 für den Architekten Peter Neufert. Bereits die Zufahrt zum Gebäude ist von zahlreichen großen Skulpturen gesäumt. Hier wollte sich jemand formal und farblich vom Hahnwalder Villenstil und Einheitsweiß absetzen.

Der US-amerikanische Zahnarzt Dr. Hervey Cotton Merrill war wesentlich daran beteiligt, dass die Villensiedlungen in Marienburg und „im Hahnwald“ bis heute „irgendwie anders“ wirken. In Zusammenarbeit mit bedeutenden Architekten der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts prägte er in Köln die Stadtteilgestaltung nach angloamerikanischem Vorbild.

Rodenkirchen im Süden von Köln wurde zwar erst 1975 eingemeindet, zog aber schon im 19. Jahrhundert wohlhabende Bürger der Domstadt an. Sie konnten direkt am Rhein zeitgemäße romantische Vorstellungen in großen Villen verwirklichen, die mit Türmchen, Zinnen und Erkern wie mittelalterliche Burgen wirken sollten, so etwa schon 1832/33 die Villa des Kaufmanns Johann Abraham Nierstras, weitere „rheinromantische“ Bauten folgten insbesondere nach 1900 an der Uferstraße.

Bauhauskultur mit internationalem Rang stellten dagegen die sechs modernen Villen dar, die dort um 1930 und in der Parallelstraße „Im Park“ errichtet wurden. Diese und weitere, die rheinwärts in Sürth und Weiß von Theodor Merrill, Gottfried Böhm (Kölner Werkschule), Heinz Bienefeld und Rolf Link geplant



In Köln-Hahnwald an der Bonner Landstraße 119 findet sich das von dem Architekten Theodor Merrill erbaute Haus Birkhof

Der amerikanische Zahnarzt Dr. Hervey Cotton Merrill gab der Villenkolonie Köln-Marienburg vor dem Ersten Weltkrieg in weiten Bereichen ein englisches/angloamerikanisches Gepräge. Hier eine Aufnahme von 1900.



wurden, gehören bis heute zum Lehrprogramm deutscher Architekturhochschulen.

Der kreativen Freiheit waren fern städtischer Baubestimmungen keine Grenzen gesetzt. Bereits im 19. Jahrhundert wählte der kanadische Zahnarzt Dr. William Robert Patton, der 1871 nach Köln kam, für sein villenartiges Domizil „The Shanty“ (Ruhe, Zufriedenheit) die Form eines norwegischen Blockhauses – damals ein wohl noch größerer Kontrast, als er bis heute das Rodenkirchener Rheinufer prägt.

Zahnarzt, Architekt und Landschaftsplaner

„Zahnarzt“, „Merrill“ und „kreative Freiheit“ sind Stichworte, die zu zwei weiteren Kölner Stadtteilen hinleiten. Der US-amerikanische Zahnarzt Dr. Hervey Cotton Merrill (1862–1953) gab der Villenkolonie Köln-Marienburg, wo man zunächst nicht nur im Namen mittelalterlich romantischen Vorstellungen nachging, vor dem Ersten Weltkrieg in weiten Bereichen ein englisches/anglo-

HAIN ODER HAHN

Der Name Hahnwald soll sich auf einen kleinen Kiefernwald, den Hainwald, beziehen, der um 1610 als „Hendgten“, 1800 als „Haa-len“ bezeichnet wurde. Größtenteils war das Areal aber nicht bewaldet, auf dem Dr. Merrill 1914 zunächst landwirtschaftliche Gebäude, den Kiefernhof, errichtete, den er 1920 ausbaute und zu einem großen Parkgelände umgestaltete.

amerikanisches Gepräge. Er entwarf selbst Häuser, wurde dabei aber von seinem Schwiegersohn unterstützt, dem aus einer angesehenen Architekten- und Immobilienmaklerfamilie stammenden Architekten Paul Pott. Später arbeitete Merrill lieber mit seinem Sohn, dem Architekten Theodor E. Merrill zusammen, der auch in Rodenkirchen Häuser baute. Da mag auch die Scheidung Potts von Merrills Tochter 1930 eine Rolle gespielt haben.

NACH KÖLN – DER LIEBE WEGEN

Dr. Hervey Cotton Merrill lernte an der University of Michigan die deutsche Kommilitonin Helen Anastasia Hefter kennen. Nach der Promotion begleitete er seine Frau nach Köln und eröffnete in Marienburg eine zahnärztliche Praxis, wo sein Schwiegervater die anglikanische Gemeinde leitete. Er war aber auch im Immobilienhandel sowie vor allem als Anreger und Planer von Parkanlagen und Villen tätig. 1939 kehrte er in die USA zurück und starb 1953. Merrills in Köln geborener Sohn Theodor Edwin studierte Architektur an der Cornell University in Ithaca/NY und an der RWTH Aachen. Neben den Villen in Köln-Hahnwald plante er auch Häuser in der Villenkolonie Köln-Marienburg.



Das 1923/1929 nach den Entwürfen von Theodor Merrill gebaute Haus an der Uferstraße 11.

**WOLFRAM HAGSPIEL, FOTOS VON HANS-GEORG ESCH:
VILLEN IM KÖLNER SÜDEN. RODENKIRCHEN, SÜRTH,
WEIß UND HAHNWALD**

240 Seiten, zahlreiche farbige Abbildungen und Fotografien
Bachem-Verlag, ISBN 978-3-7616-2488-3

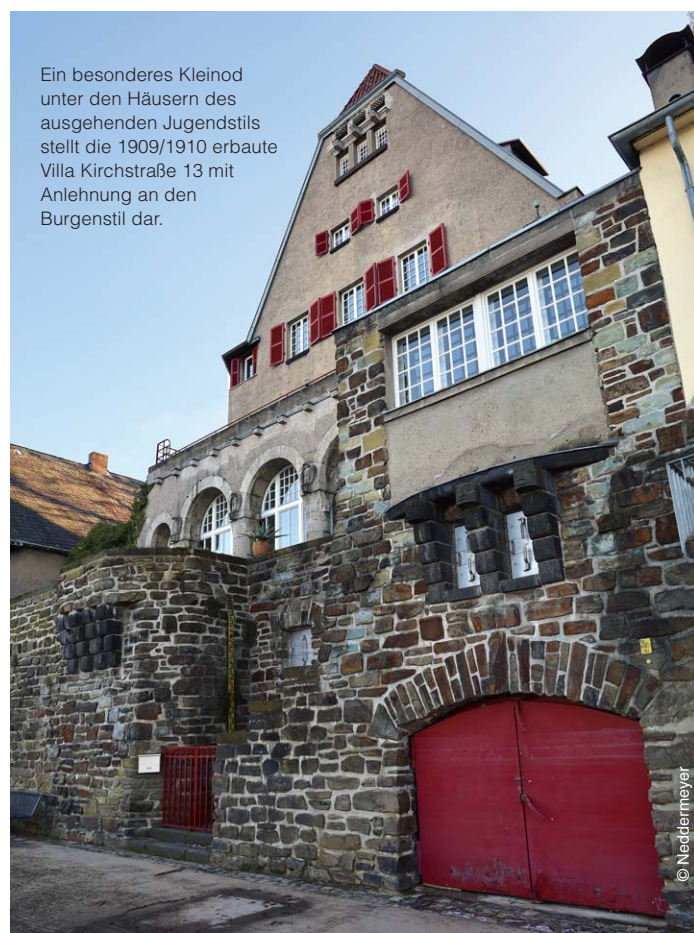
Damit nicht genug, gründete Merrill im Westen von Rodenkirchen einen ganz neuen Stadtteil, wo heute noch der Merrillweg an ihn erinnert. Dabei lagen dem Zahnarzt besonders die Gärten und Parks am Herz. Er erwarb „im Hahnwald“ (zum Namen s. Kasten 53) zunächst an der Bonner Landstraße ein 125.000 Quadratmeter großes Grundstück. In Zusammenarbeit mit seinem Sohn Theodor und dem Immobilienentwickler Ernst Leybold entstand dort dann von den 1920er-Jahren bis zum Zweiten Weltkrieg eine kleine Villenkolonie nach amerikanischem Vorbild.

Offiziell wurde der Hahnwald erst 1949 ein Ortsteil von Rodenkirchen, als man dort nach strengen Vorgaben, eingeschossig auf mindestens 2.000 qm großen Grundstücken, weitere Villen baute. Später wurden die Auflagen allerdings stark reduziert und der Kreativität keine Grenzen mehr gesetzt. Ob schlicht oder protzig, avantgardistisch oder altbacken, Bauhaus oder Rokoko, harmonisch oder gewöhnungsbedürftig: Der Hahnwald ist aus architektonischer Sicht auf jeden Fall das abwechslungsreichste und interessanteste „Veedel“ Kölns, auch wenn nicht alles so ungewöhnlich ist, wie das Haus X1, Am Zehnpfennigshof 9. ■

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein



Das Haus Prof. Hussmann, Im Park 2, wurde 1930 nach Entwürfen von Hans Schumacher binnen nur vier Monaten gebaut.



Ein besonderes Kleinod unter den Häusern des ausgehenden Jugendstils stellt die 1909/1910 erbaute Villa Kirchstraße 13 mit Anlehnung an den Burgenstil dar.

Impressum



Offizielles Organ und amtliches Mitteilungsblatt:

Zahnärztekammer Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf, und
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein,
Lindemannstraße 34-42, 40237 Düsseldorf

Herausgeber:

Dr. Ralf Hausweiler für die Zahnärztekammer Nordrhein und
ZA Ralf Wagner für die Kassenzahnärztliche Vereinigung
Nordrhein

Redaktionskonferenz:

Dr. Erling Burk, ZA Andreas Kruschwitz

Redaktion:

Zahnärztekammer Nordrhein:

Susanne Paprotny

Tel. 0211 44704-322 | Fax 0211 44704-404

paprotny@zaek-nr.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein:

Dr. Uwe Neddermeyer

Tel. 0211 96 84-217

Nadja Ebner

Tel. 0211 96 84-379 | Fax 0211 96 84-332

rzb@kzvnr.de

Verlag:

teamwork media GmbH & Co.KG, Betriebsstätte Fuchstal

Hauptstraße 1 | 86925 Fuchstal

Tel.: 08243 9692-0 | Fax: 08243 9692-22

E-Mail: service@teamwork-media.de

Geschäftsführung: Bernd Müller

Inhaber:

Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage GmbH & Co.KG

E.-C.-Baumann-Straße 5 | 95326 Kulmbach

Fon +49 9221 949-311

Fax +49 9221 949-377

E-Mail: kontakt@mgo-fachverlage.de

Druck:

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG,

Marktweg 42-50 | 47608 Geldern

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit einer Doppelausgabe
im Juli/August. Druckauflage: 11.700 Exemplare

64. Jahrgang

Namentlich gezeichnete Beiträge geben in erster Linie die
Auffassung der Autoren und nicht unbedingt die Meinung
der Schriftleitung wieder.

Im Falle der Veröffentlichung von Leserbriefen behält sich
die Redaktion vor, diese unter Angabe des vollständigen
Namens sinnwährend gekürzt abzdrukken. Es besteht
kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung von Leser-
briefen.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen, für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.

Titelbild: © Adobe Stock/LuckyStep

Ausblick

Das nächste RZB erscheint am 7.4.2021

www.zahnpatienten.info
patientenberatung@kzvnr.de

.....
Patiententelefon
Dienstag 10 bis 12 Uhr
Donnerstag 14 bis 16 Uhr
0211/23 39 96 68 (allgemein)
0211/17 17 91 45 (Zahnersatz)
.....
An jedem ersten Mittwoch im Monat
können Sie von 14 bis 16 Uhr
einen Zahnarzt persönlich befragen
0211/22 96 24 38
.....
Zahnärztlicher Notdienst Nordrhein
0 18 05/98 67 00*
*14 Cent/Min. à d. dt. Festnetz – Mobilfunknetz abweichend

Beginnen Sie Ihren Tag
mit einem Lächeln

Kassenzahnärztliche
Vereinigung Nordrhein

KZV-Patientenblocks

20 Jahre mit Lächeln



IT-Sicherheitsrichtlinie

Wichtige Neuerungen zur IT-Sicherheit



Datenschutz bei Facebook & Co.

Dürfen z.B. Röntgenaufnahmen ausgetauscht werden?

Schnappschuss



Ist das nicht tierisch?

Oje, da hat sich doch die Rubriken-Überschrift von nebenan hierhin verirrt! Tiere, ganz besonders der beste Freund des Menschen, sind allerdings immer auch für einen sehenswerten Schnappschuss gut. In diesem Fall hat ihn KZV-Mitarbeiterin Doris Perk von ihrem Mike gemacht.

Wir freuen uns bereits auf „tierisch“ lustige Kommentare und passende Bildunterschriften mit oder ohne Tiefgang!

Rheinisches Zahnärzteblatt
c/o Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf
Fax: 0211 9684-332 | rzb@kzvnr.de

Einsendeschluss ist der 31. März 2021.

Die besten Einsendungen werden mit Gutscheinen prämiert und im RZB veröffentlicht.

In den Mund gelegt



Herr ohne Unterleib

Ein Herr scheinbar ohne Unterleib serviert die Drinks. Die bizarre Verkürzung seines Körpers im edlen Ambiente des Vogue-Cafés in Porto konnte in vielerlei Hinsicht interpretiert werden. Aber lesen Sie selbst!

Die beiden Gewinner erhalten als besonderes Dankeschön für ihre gelungenen Einsendungen wieder wertvolle Gutscheine.

Er wollte sich nur die Beine vertreten ...

Dr. Constanze Schneider, Aachen

Happy Hour: Bis 18 Uhr 50 Prozent auf alles!

Dr. Arndt Kremer, Remscheid



Ist das nicht tierisch?

• Jecker Trost in dunkler Karnevalszeit

Die rheinischen Jecken mussten 2021 wegen Corona auch im Karneval auf Umzüge, Sitzungen und Partys verzichten. Wir meinen: Gute Laune kann gerade jetzt in der Fastenzeit nicht schaden.

„Ein bisschen Spaß muss sein“ (© Roberto Blanco), dachte sich der Duisburger Zahnarzt Horst Klimas und kreierte „in diesen denkwürdigen Zeiten“ kurzerhand den Orden „Karnevalitis gegen Corona“. Und schreibt dazu: „Im nächsten Jahr können wir hoffentlich darüber lachen und wieder in gewohnter Weise unserem Jecksein fröhnen. Bleibt alle gesund und verliert nicht den Humor!“



Im Namen der gesamten Redaktion bedankt sich Nadja Ebner ganz herzlich bei Horst und Heike Klimas für diese tolle karnevalistische Aufmerksamkeit! Übrigens, beim genauen Hinschauen kann man einen „Zahnarzt“ erkennen, der gegen das Coronavirus impft.

Werfunde
*In Würdigung
 Dank und Anerkennung
 im den Kampf gegen Corona zu gewinnen
 erhält*
Nadja Ebner
 den Orden
 „Karnevalitis gegen CORONA“



Entwurf:
 Joachim Schulze *6.3.1936
 Duisburg.

Produktion:
 Orden Bley GmbH
 Bonn-Bebel

Sponsor:
 Horst Klimas
 Duisburg.

Duisburg
 Karnevalsonntag,
 14. 2. 2021

Einfach überall mit App myKZV-ID anmelden



**Sichere und schnelle
Anmeldung
zum Serviceportal
myKZV**



Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

Weitere Infos unter <https://www.kzvr.de/mykzv/anmeldung-mit-app>